BIBLIOTEKA
Instytutu
Bałtyckiego
w Bydgoszczy
51593
§ 236 II

F 236 II

Provinz Westpreußen.

Vorlage No. 2.

Bericht

über die

Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Provinzial-Verbandes

der

Provinz Westpreußen

für

das Etatsjahr 1. April 1878|79, 1880/81

[B.u. dat. 1879 – 1881]

1935: 369.

34894

MIEJSKA W ELBLĄGU BIBLIOTEKA PUBLICZNA

CZYTELNIA REGIONALNA IV.4.4

51593

2855

1493

Auf Grund des § 102 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 beehren wir uns über den Stand der Angelegenheiten des Provinzial-Verbandes Nachstehendes zu berichten:

Theilung der Provinz Preußen und statistische Mittheilungen über die Provinz Westpreußen.

Durch das Gesetz vom 19. März 1877 ist die frühere Provinz Preußen in die Provinzen Ost- und Westpreußen getheilt worden.

Die Theilung ist am 1. April 1878 vollzogen.

Der Umfang der Provinz Westpreußen nach Flächenraum und Einwohnerzahl, sowie die Steuerverhältnisse ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

Regierungsbezirk. No.		Kreis. No.		Flächeninhalt. Hektare	Civilbevölkerung nach der Zählung am 1. Dezbr. 1875.	Istaufkommen an directen Staatssteuern. M.	₰
I.	Danzig	1	Berent	123 394	44 581	93 624	04
		2	Carthaus	139 783	56 645	103 124	82
		3	Landkreis Danzig . . .	105 892	77 680	284 434	11
		4	Stadtkreis Danzig . .	1 512	91 907	755 002	63
		5	Landkreis Elbing . . .	87 958	37 836	159 311	99
		6	Stadtkreis Elbing . .	2 196	33 179	181 100	49
		7	Marienburg	81 219	57 546	403 747	52
		8	Neustadt	143 250	62 528	147 823	96
		9	Pr. Stargardt	138 459	73 438	232 237	67
	Summa Regierungsbezirk Danzig . .			823 663	535 340	2 363 407	23
II.	Marienwerder .	1	Culm	88 733	55 106	263 504	12
		2	Flatow	152 474	63 840	189 112	45
		3	Graudenz	82 941	57 340	257 477	36
		4	Konitz	140 845	46 106	125 023	95
		5	Dt. Krone	214 120	63 573	219 579	08
		6	Löbau	97 069	51 206	110 466	55
		7	Marienwerder	95 100	65 535	278 225	11
		8	Rosenberg	103 898	50 869	187 970	15
		9	Schlochau	213 491	62 766	151 637	49
		10	Schwetz	166 738	73 800	221 853	29
		11	Strasburg	134 436	66 415	172 562	98
		12	Stuhm	63 953	39 081	168 983	64
		13	Thorn	113 417	72 057	316 797	67
		14	Tuchel	85 719	27 044	76 451	42
	Summa Regierungsbezirk Marienwerder . .			1 752 934	794 738	2 739 645	26
dazu:							
	„ „ Danzig . .			823 663	535 340	2 363 407	23
	zusammen . .			2 576 597	1 330 078	5 103 052	49

BIBLIOTEKA PUBLICZNA MIEJSKA W ELBLĄGU

Die Provinz besitzt folgende gemeinnützige Institute und Grundstücke:

1. Die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Danzig,
2. „ „ Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Schwetz,
3. „ „ Taubstummen-Anstalt zu Marienburg,
4. „ „ Besserungs-Anstalt zu Graudenz,
5. das Grundstück Danzig, Neugarten No. 23/24 (Bureaus der Central-Verwaltung),
6. das Grundstück Danzig, Sandgrube No. 41, zum Bau eines neuen Hebammen-Lehr-Instituts,
7. 53 Chaussee-Etablissements.

Ueber die Verwaltnng der ad 1 bis 4 genannten Institute ist unter Abschnitt IX, XVII, XIX und XVIII berichtet.

II. Personal-Statistik des Provinzial-Landtages.

Dem ersten Provinzial-Landtage gehörten folgende Mitglieder an:

I. Regierungsbezirk Marienwerder.

Laufende No.	Kreis:	Namen und Stand der Abgeordneten.
1	Flatow:	Herr Wilkens, Kreisdeputirter auf Sypniewo.
2	„	„ Nehring, Gutsbesitzer auf Wilhelmsruh per Vandsburg.
3	„	„ v. Weiher, Landrath zu Flatow.
4	Graudenz:	„ v. Katzler, Gutsbesitzer u. Kreisdeputirter auf Wiedersee per Lessen.
5	„	„ Pohlmann, Bürgermeister zu Graudenz.
6	Conitz:	„ Dr. Wehr, Landrath zu Conitz.
7	„	„ Preußler, Gutsbesitzer zu Kl. Paglau per Conitz.
8	Dt. Krone:	„ v. Wißmann, Landrath a. D. auf Hoffstädt per Poln. Fuhlbeck.
9	„	„ Freiherr v. Ketelhodt, Landrath zu Dt. Crone.
10	„	„ Alisch, Gutsbesitzer auf Birkholz per Schloppe.
11	Culm:	„ v. Stumpfeldt, Landrath zu Culm.
12	„	„ Körber, Gutsbesitzer zu Gorinnen per Mgowo.
13	Löbau:	„ v. Ossowski, Gutsbesitzer auf Montowo per Löbau i. Westpr.
14	„	„ Conrad, Königlicher Hauptmann und Gutsbesitzer auf Gwisdzyn per Neumark in Westpreußen.
15	Marienwerder:	„ Freiherr v. Buddenbrock, Kreis-Deputirter auf Klein-Ottlau per Marienwerder.
16	„	„ Conrad, Vorsitzender, Kreisdeputirter a. Fronza per Czerwinsk.
17	„	„ v. Kehler, Königlicher Regierungsrath zu Marienwerder.
18	Rosenberg:	„ v. Brünneck, Landrath zu Rosenberg.
19	„	„ Schmidt, Gutsbesitzer auf Charlottenwerder per Sommerau.
20	Schlochau:	„ v. Tepper-Laski, Landrath zu Schlochau.
21	„	„ Köpke, Gutsbesitzer auf Prechlau per Prechlau.
22	„	„ v. Borcke, Königlicher Rittmeister a. D. auf Sichts per Zechlau.
23	Schwetz:	„ Plehn, Gutsbesitzer auf Lubochin per Terespol.
24	„	„ v. Gordon, Königlicher Kammerherr, Rittmeister a. D. auf Laskowitz.
25	„	„ Richert, Kaufmann zu Dt. Westfalen per Schwetz.
26	Strasburg:	„ Reichel, Gutsbesitzer auf Buczek per Wrotzk.
27	„	„ Freiherr v. Kaiserling, Gutsbesitzer zu Lissewo per Gollub.

Laufende No.	Kreis:	Namen und Stand der Abgeordneten.
28	Strasburg:	Herr Jaeckel, Landrath zu Strasburg.
29	Stuhm:	„ Graf v. Rittberg, Landrath a. D. und Kreisdeputirter auf Stangenberg per Riesenburg in Westpreußen.
30	„	„ Plehn, Gutsbesitzer auf Kraftuden per Altmark.
31	Thorn:	„ Lambeck, Stellvertreter des Vorsitzenden, Stadtrath zu Thorn.
32	„	„ Hoppe, Landrath zu Thorn.
33	„	„ v. Kries, Rittergutsbesitzer zu Graudenz.
34	Tuchel:	„ Schmidt, Stadtverordneten-Vorsteher und Kaufmann zu Tuchel.
35	„	„ Wehr, Gutsbesitzer zu Kensau per Drausnitz.

II. Regierungsbezirk Danzig.

1	Berent:	Herr Engler, Landrath zu Berent.
2	„	„ Kautz, Gutsbesitzer auf Gr. Klinsch per Berent.
3	Danzig (Stadtkreis):	„ v. Winter, Königlicher Geheimer Regierungsrath und Oberbürgermeister zu Danzig.
4	„ „	„ Damme, Commerzienrath zu Danzig,
5	„ „	„ Hirsch, Stadtrath zu Danzig,
6	Danzig (Landkreis):	„ Rickert, Landesdirector.
7	—	vacat.
8	Danzig (Landkreis):	Herr Wannow, Hofbesitzer zu Trutenau per Gr. Zünder.
9	Elbing (Stadtkreis):	„ Thomale, Oberbürgermeister zu Elbing.
10	„ „	„ Wiedwald, Stadtverordneten-Vorsteher und Kaufmann zu Elbing.
11	Elbing (Landkreis):	„ Dr. jur. Birkner, Gutsbesitzer auf Cadinen per Tolkemit.
12	„ „	„ Vollerthum, Hofbesitzer zu Fürstenau per Tiegenhof.
13	Carthaus:	„ Höne, Gutsbesitzer auf Pempau per Zuckau.
14	„	„ Dieckhoff, Gutsbesitzer auf Lindenhof (Przewosz) per Schöneberg.
15	Marienburg:	„ Wunderlich, Gutsbesitzer und Deichhauptmann auf Schönwiese per Altfelde.
16	„	„ Zimmermann, Hofbesitzer auf Gr. Lesewitz per Marienburg in Westpreußen.
17	Neustadt:	„ v. Graß, Gutsbesitzer auf Klanin per Gr. Starzin.
18	„	„ Pieper, Gutsbesitzer und Kreisdeputirter zu Smasin.
19	„	„ Vormbaum, Landrath zu Neustadt in Westpreußen.
20	Pr. Stargardt:	„ Albrecht, Landschaftsdirector und Kreisdeputirter auf Suzemin per Pr. Stargardt.
21	„	„ Ewe, Bürgermeister zu Pr. Stargardt.
22	„	„ Gronemann, Gutsbesitzer auf Subkau.

Seitdem sind die Mandate der Abgeordneten folgender Kreise erledigt:

a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Landkreis Elbing. Der Abgeordnete Gutsbesitzer Dr. jur. Birckner auf Cadinen ist gestorben.
2. Kreis Pr. Stargardt. Der Abgeordnete Major a. D. Bürgermeister Ewe zu Pr. Stargardt ist gestorben.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

3. Kreis Dt. Crone. Der Abgeordnete Gutsbesitzer Alisch auf Birkholz ist gestorben.
4. Kreis Löbau. Der Abgeordnete Hauptmann a. D. Gutsbesitzer Conrad auf Gwisdzin hat sein Mandat niedergelegt.

Die Neuwahlen haben noch nicht stattgefunden.

III. Organisation des Provinzial-Ausschusses und der Verwaltung und Thätigkeit des ersteren.

Nach erfolgter Theilung der Provinz Preußen hat der 1. Westpreußische Provinzial-Landtag in den Sitzungen vom 9. bis 13. April 1878 die Wahl des Vorsitzenden des Provinzial-Ausschusses und dessen Stellvertreters, des Landes-Directors und der Mitglieder und Stellvertreter des Provinzial-Ausschusses vorgenommen.

Es sind gewählt:

1. als Vorsitzender Geheimer Regierungsrath und Oberbürgermeister v. Winter zu Danzig,
2. als Stellvertreter desselben Landrath a. D. Graf v. Rittberg-Stangenberg (siehe Mitglieder Nr. 6.),
3. als Landes-Director Landrath a. D. Rittergutsbesitzer Dr. jur. Wehr-Danzig.

Als Mitglieder.

1. Commerzienrath Damme-Danzig,
2. Oberbürgermeister Thomale-Elbing,
3. Oberbürgermeister Pohlmann-Graudenz,
4. Rittergutsbesitzer Plehn-Lubochin,
5. Landes-Director a. D. Rickert-Zoppot,
6. Landrath a. D. Graf v. Rittberg-Stangenberg,
7. Rittergutsbesitzer v. Auerswald-Faulen,
8. Rittergutsbesitzer v. Borcke-Sichts,
9. Rittergutsbesitzer Höne-Pempau.

Als Stellvertreter.

1. Stadtrath Hirsch-Danzig,
2. Stadtverordneten-Vorsteher Wiedwald-Elbing,
3. Rittergutsbesitzer Bieler-Frankenhayn,
4. Landrath Engler-Berent,
5. Rittergutsbesitzer Reichel-Buczek,
6. Rittergutsbesitzer Plehn-Krastuden,
7. Landrath Hoppe-Thorn,
8. Landrath Freiherr v. Ketelhodt-Dt. Crone,
9. Rittergutsbesitzer v. Graß-Klanin.

Der Vorsitzende des Provinzial-Ausschusses wurde unterm 12. April pr. durch den Ober-Präsidenten, Staatsminister Herrn Dr. Achenbach, verpflichtet und in sein Amt eingeführt.

Zum Schriftführer wurde Oberbürgermeister Pohlmann-Graudenz gewählt.

Nachdem die Wahl des Landes-Directors, Dr. Wehr, durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1878 bestätigt worden und die Geschäfte der Provinzial-Verwaltung von ihm am 27. Mai pr. übernommen waren, wurde derselbe in der ersten Sitzung des Provinzial-Ausschusses vom 1. Juni pr. durch den Herrn Ober-Präsidenten, Staatsminister Dr. Achenbach, in sein Amt eingeführt.

In derselben Sitzung erfolgte auch die Verpflichtung der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses durch den Vorsitzenden.

Der Provinzial-Ausschuß ist vier Mal zu Sitzungen versammelt gewesen, nämlich am 1. Juni, am 9. und 10. August 1878, in der Zeit vom 10. bis 13. Januar cr. und am 7. und 8. März cr.

Die Protokolle über diese Sitzungen befinden sich gedruckt in den Händen der Mitglieder des Provinzial-Landtages.

Die Wahl der oberen Beamten der Provinzial-Verwaltung hat noch nicht stattgefunden. Die Geschäfte des Landesraths und des Landesbauraths werden einstweilen durch den Stadtrath Fuß resp. Landes-Bauinspector Wendt commissarisch versehen.

Für die Zeit bis zur Anstellung eines Landesraths ist ein besonderer Kassencurator gewählt. Die Wahl ist auf den Commerzienrath Damme-Danzig gefallen, welcher sich der Mühe unterzogen hat, die Functionen des Kassencurators zu übernehmen.

Die übrigen etatsmäßigen Beamtenstellen der Provinzial-Verwaltung sind durch den Provinzial-Ausschuß wie folgt besetzt worden:

1. Kudicke, Landessecretär, früher Kreissecretär in Pr. Eylau, definitiv,
2. Müller, Provinzial-Secretär, früher Stadtsecretär in Thorn, definitiv,
3. Ruppach, Provinzial-Secretär, früher Kreisausschuß-Secretär in Tilsit, definitiv,
4. Büttner, Registrator, früher Registrator in Königsberg, interimistisch,
5. Lietz, Journalist, früher Magistrats-Bureau-Assistent in Danzig, interimistisch,
6. Weyher, Landeshauptkassen-Rendant, früher Calculator in Königsberg, definitiv,
7. Mix, Landeshauptkassen-Buchhalter, früher Kämmerei-Kassen-Assistent in Danzig, definitiv,
8. Sonntag, Landeshauptkassen-Buchhalter, früher Zahlmeister-Aspirant in Danzig, definitiv.

Außerdem werden bei der Provinzial-Verwaltung 1 technischer Assistent im Baubureau des Landes-Directors, 3 Canzlisten und 2 Boten beschäftigt, von welchen letzteren einer gleichzeitig die Functionen als Kastellan versieht.

Die Bureaux einschließlich der Landeshauptkasse sind in dem der Provinzial-Verwaltung gehörigen Gebäude Neugarten Nr. 23 eingerichtet. Ebenso ist zur Aufbewahrung der Documente und geldwerthen Papiere ein Depositorium unter Zugrundelegung der von dem Provinzial-Ausschuß der Provinz Preußen unterm 18. April 1877 gegebenen Instruction eingerichtet.

Der Rendant Weyher hat die Kassengeschäfte am 3. Juni pr. übernommen.

Die Landeshauptkasse wurde am 11. Januar cr. von dem Landes-Director und dem Kassen-Curator unter Zuziehung des Mitgliedes des Provinzial-Ausschusses, Herrn Oberbürgermeister Pohlmann-Graudenz, extraordinär revidirt. Die Revision gab zu keiner Erinnerung Anlaß.

Folgende von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen erlassene Reglements über besondere Einrichtungen des Provinzial-Verbandes und die Beschlüsse in Bezug auf allgemeine Verwaltungsgegenstände, insbesondere:

1. das Reglement vom $\frac{\text{6. October 1876}}{\text{10. Januar 1877}}$ betreffend die dienstlichen Verhältnisse und die Pensionirung der Beamten des Provinzial-Verbandes;
2. das Reglement vom $\frac{\text{7. October 1876}}{\text{15. Dezember 1876}}$ für die Verwaltung des Hebammen-Instituts zu Danzig;
3. die Bestimmungen vom 7. October 1876 zur Ausführung der §§ 2 und 13 des vorgedachten Reglements;
4. das Reglement für die Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanstalt in Schwetz vom $\frac{\text{4. October}}{\text{29. Dezbr.}}$ 1876;
5. die Bestimmungen vom 4. October 1876, betreffend die Ausführung des § 19 des vorgedachten Reglements;
6. das Reglement für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Marienburg vom 4. Oct. 1876;
7. die am 6. October 1876 beschlossenen Normativ-Bestimmungen für die Provinzial-Chaussee-Neubauten und die durch Provinzial-Prämien zu unterstützenden Kreis-Chaussee-Neubauten;
8. die Bestimmungen vom 6. October 1876 zur Ausführung des § 15 des Wegebau-Reglements vom 6. October 1876, betreffend die Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues;
9. die Bestimmungen vom 9. October 1876 über die Verwendung der in Gemäßheit des § 4 zu 2 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 zur Beförderung von Landes-Meliorationen aus Provinzial-Fonds zu bewilligenden Geldmittel;
10. das Reglement für die Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens vom 9. October 1876;
11. das Reglement vom $\frac{\text{17. Januar}}{\text{11. Februar}}$ 1876 zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen;
12. die Reglements vom $\frac{\text{10. October 1876}}{\text{10. November 1877,}}$ betreffend die Verwaltung des Provinzial-Hilfskassenfonds und des Provinzial-Meliorationsfonds;

13. die Beschlüsse vom 4. October 1876, betreffend die Pensionirung der dem Landes-Director zugeordneten oberen Beamten;
14. die Bestimmungen vom 6. October 1876 für die Bewilligung von Prämien, welche aus Provinzial-Fonds für Kreischausseen gewährt werden;
15. die Bestimmungen über die aus Provinzial-Fonds zu zahlenden Diäten und Reisekosten der Provinzial-Landtags-Abgeordneten, der Mitglieder des Provinzial-Ausschusses, des Landes-Directors, der Mitglieder der Provinzial-Commissionen, des Provinzialraths und der Bezirksräthe;
16. die Geschäftsordnung für den Provinzial-Ausschuß vom 12. October 1876

sind für die Provinzial-Verwaltung der Provinz Westpreußen unverändert angenommen.

Bei mehreren dieser Reglements und Bestimmungen haben sich Abänderungen als nothwendig herausgestellt. Wir behalten uns vor, dieserhalb dem Provinzial-Landtage Vorlage zu machen.

Das von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen beschlossene Wegebau-Reglement vom 6. October 1876 ist auch für Westpreußen mit der Maßgabe angenommen, daß im letzten Alinea des § 6 die Worte: „nach einer zweijährigen Probedienstzeit" gestrichen werden.

Zu dem Reglement über die Verwaltung der Angelegenheiten des Westpreußischen Landarmen-Verbandes vom 4. October 1877 sind Aenderungen dahin beschlossen, daß

1. der Verband vom 1. Juli 1878 ab seinen Sitz in Danzig hat,
2. die Mitwirkung des früheren Commissarius für die Angelegenheiten des Verbandes mit dem Amtssitz in Graudenz aufhört.

Die von dem Provinzial-Ausschuß der früheren Provinz Preußen am 9. Februar 1877 erlassene Geschäfts-Anweisung für die Landeshauptkasse ist mit einigen auf den fortfallenden Kassirer bezüglichen Aenderungen für die diesseitige Landeshauptkasse in Anwendung gebracht. Dieselbe liegt in der jetzt gültigen Fassung bei.

Anlage A.

Es sind von uns folgende Wahlen vorgenommen und zwar:

A. Für den Provinzialrath

die Herren:

Thomale-Elbing Plehn-Lubochin Damme-Danzig Höne-Pempau v. Auerswald-Faulen	zu Mitgliedern
Pohlmann-Graudenz Bieler-Frankenhayn Hirsch-Danzig v. Graß-Klanin Reichel-Buczek	zu Stellvertretern.

B. Für den Bezirksrath.

a. Regierungsbezirk Danzig

die Herren:

Dr. Samter-Danzig v. Graß-Klanin Pieper-Smasin Zimmermann-Gr. Lesewitz	zu Mitgliedern
Lesse-Tockar Horn-Marienburg Gronemann-Subkau	zu Stellvertretern.

b. Regierungsbezirk Marienwerder
die Herren:

Conrad-Fronza
Niemeyer-Gruczno
Gäbel-Graudenz
John-Watkowitz
} als Mitglieder.

Körber-Gorinnen
Preußler-Kl. Paglau
Prowe-Thorn
Schmidt-Charlottenwerder
} als Stellvertreter.

C. Für die Commission des Provinzial-Hilfskassen-Fonds.

die Herren:

Lesse-Tockar
Stadtrath Hirsch-Danzig
} als Mitglieder

Stadtrath Fuß-Danzig als juristisches Mitglied.

Höne-Pempau
Stadtrath Wendt-Danzig
} als Stellvertreter

Stadtrath Thesing-Danzig als Stellvertreter des juristischen Mitgliedes.

Diese Commission ist fünfmal, nämlich am 14. Juni, 25. Juli, 17. August, 27. September und 18. November pr. zu einer Sitzung zusammengetreten.

In Bezug auf den Geschäftsverkehr der Central-Verwaltung wird bemerkt, daß die Zahl der nach dem Geschäftsjournal eingegangenen Sachen sich auf 12055 beläuft.

Der frühere Landessecretär Frölich war wegen Krankheit auf 6 Wochen beurlaubt. Während dieser Zeit waren bei der Provinzial-Verwaltung nur 2 Secretäre in Function.

Der Landes-Director hat die Verwaltung der Angelegenheiten des Westpreußischen Landarmen-Verbandes am 12. Juni pr. übernommen. Die Kassenverwaltung ist der Landeshauptkasse übertragen.

Bei Einsicht der auf die Landarmen-Verwaltung bezüglichen Acten stellte sich heraus, daß in dem Regierungsbezirke Danzig noch immer Grundstücke und Complexe von Grundstücken vorhanden sind, die bisher weder einem angrenzenden Ortsarmenverbande zugeschlagen, noch selbstständig zu einem solchen eingerichtet worden. Im Interesse des Landarmen-Verbandes, welcher für die Armenpflege in derartigen Ortschaften aufkommen muß, haben wir dem Herrn Ober-Präsidenten die Bitte vorgetragen, Anordnungen zu treffen, daß so bald wie möglich das Incommunalisations-Verfahren der bis jetzt communalfreien Grundstücke vngeordnet werde. Der Herr Ober-Präsident hat seine Bereitwilligkeit zur Regelung dieser Angelegenheit ausgesprochen und weitere Mittheilung zugesagt.

Ueber die Erledigung der von dem ersten Westpreußischen Provinzial-Landtage uns überwiesenen Vorlagen und Petitionen giebt die Anlage B. Aufschluß. Anlage B.

Mit dem 1. April cr. hört die Mitwirkung der Königl. Kreiskassen bei Zahlungen für Rechnung der Provinz auf.

Die mit den Kreisen angeknüpften Verhandlungen wegen unentgeltlicher Uebernahme dieser Zahlungen durch die Kreis-Communalkassen schweben noch.

Um eine Unterbrechung in den Zahlungen für Rechnung der Provinz zu vermeiden, hat der Landes-Director den Herrn Finanzminister gebeten, zu genehmigen, daß die Königlichen Kreiskassen diese Zahlungen noch bis zum 1. Mai c. leisten dürfen.

Der Herr Minister hat diese Genehmigung ertheilt.

Die Königliche Hauptverwaltung der Staatsschulden hat das Verlangen gestellt, daß die in Gemäßheit der Verordnung vom 17. Januar 1812 und der Allerhöchsten Ordre vom 13. Juni 1826 Seitens der Chausseeverwaltungsbehörden früher ausgestellten Reverse, insoweit solche sich auf Grundstücke beziehen, welche mit den betreffenden Chausseen an die Provinzial-Verbände abgetreten sind, durch neue, von dem Organe der

provinziellen Verwaltung auszustellende Reverse ersetzt werden. Der Herr Ober-Präsident, welcher das Verlangen der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden für begründet erachtet, forderte mittelst Erlasses vom 18. April pr. die Provinzial-Verwaltung auf, die Reverse zu erneuern.

Wir haben letzteres abgelehnt, da wir das an uns gestellte Verlangen nicht für rechtlich begründet erachteten.

Die Königliche Staatsregierung hat die Provinzial-Verwaltung aufgefordert, die Unterhaltung der Brücke über den Brahekanal bei Rittel, Kreises Conitz und zweier Durchlässe hinter dem Dorfe Schwarzwasser — im Zuge der Berlin-Königsberger Chaussee belegen — zu übernehmen.

Wir haben die Uebernahme der Unterhaltungspflicht abgelehnt, da die genannte Brücke, sowie die Durchlässe lediglich im Interesse der vom Königlichen Domainenfiscus angelegten Meliorationen gebaut und bis jetzt auf Staatskosten unterhalten sind.

Durch das Gesetz vom 13. März 1878 ist den Provinzial-Verbänden die Verpflichtung auferlegt, verwahrloste Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren zur Zwangserziehung unterzubringen. Das von uns zur Ausführung dieses Gesetzes beschlossene Reglement wird dem Provinzial-Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wir haben unter der Voraussetzung der Genehmigung der Reglements mit dem Vorstande des Rettungshauses zu Ohra-Niederfeld (Johanneshof) über die Aufnahme verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung einen Vertrag abgeschlossen, in welchem vorläufig die aufzunehmende Maximalzahl von Kindern auf 30 festgesetzt ist.

Ein gleicher Vertrag wird mit dem Vorstande der Rettungsanstalt zu Riesenburg geschlossen werden. Die Verhandlungen dieserhalb schweben noch.

Die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel wird von uns bei der Vorlegung des Etats pro 1. April 1878/79 beantragt werden.

Der Herr Ober-Präsident hat dem Provinzial-Verbande den Ankauf des vormaligen Klosters Lonk im Kreise Löbau empfohlen. In Folge dessen hat der Landesdirector zunächst ein bautechnisches Gutachten über die Brauchbarkeit des Etablissements und den baulichen Zustand der Gebäude eingefordert.

In Folge der von dem Provinzial-Ausschuß der früheren Provinz Preußen an die beiden Häuser des Landtages der Monarchie gerichteten und der Königlichen Staatsregierung zur Erledigung überwiesenen Petition sind die den Civilmitgliedern der Ober-Ersatz-Commissionen aus Provinzial-Fonds gezahlten Tagegelder und Reisekosten aus der Staatskasse erstattet. Der auf die hiesige Provinz entfallende Antheil von 1930 Mk. 95 Pf. ist der hiesigen Landeshauptkasse überwiesen.

Dem Vorstande der physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg haben wir von der uns etatsmäßig zur Verfügung gestellten Summe zur Fortsetzung der geologischen Erforschung und Kartirung der Provinzen Ost- und Westpreußen eine Subvention von 8000 Mk. bewilligt.

IV. Finanzverhältnisse und Kassenverwaltung.

Bei der Vermögens-Auseinandersetzung mit der Provinz Ostpreußen sind die in Königsberg aufgestellten Theilungspläne bezüglich der baaren Kassenbestände und Effecten vorbehaltlich der Erledigung einiger diesseits gezogener Monita von hieraus als richtig anerkannt. Diese Differenzen sind folgende:

In der von dem Herrn Landes-Director von Ostpreußen aufgestellten Berechnung sind erstens die sämmtlichen Beträge, welche bei den einzelnen, durch den Provinzial-Landtags-Beschluß vom 11. Juni v. J. (nach der Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 5. Juni v. J. No. 40) zu Chaussee-Neubauten und Chausseebauprämien bewilligten Positionen bis zum 1. April 1878 nicht zur Verausgabung gelangt waren, nach dem im § 31 des Uebereinkommens vom 13. Juni 1877 vorgeschriebenen Maßstabe dem Provinzial-Verband von Ostpreußen resp. dem Provinzial-Verband von Westpreußen überwiesen worden.

Dies ist aber nicht richtig, da nach § 31 des citirten Uebereinkommens nur diejenigen Beträge, welche bei den nach §30 l. c. bewilligten Positionen zu Chausseebauten und Chausseebauprämien, (d. h. die Chausseebauten und Chausseeprämien, welche über die in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 auszuführenden Chausseebauten und zu zahlenden Chausseebauprämien hinaus von dem Provinzial-Landtage resp. dem Provinzial-Ausschuß beschlossen sind) bis zum 1. April 1878 nicht verausgabt waren, nach dem oben erwähnten Maßstabe zur Vertheilung resp. Ueberweisung gelangen durften.

Diejenigen Beträge dagegen, welche für die in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 auszuführenden Chausseebauten und zu zahlenden Chausseebauprämien nach der Vorlage des Provinzial-Ausschusses vom 5. Juni v. J. No. 40 bewilligt und bis zum 1. April 1878 nicht zur Verausgabung gelangt waren, müssen nach dem im § 25 des citirten Uebereinkommens enthaltenen Maßstabe zur Vertheilung gelangen und ist im Uebrigen für diese Chausseebauten und Prämien der § 29 Absatz 2 maßgebend.

Der am 1. April v. J. vorhanden gewesene Dotations-Effecten-Fonds-Bestand ist in Höhe von 1 378 679 Mk. 70 Pf. nach den im § 25 des citirten Uebereinkommens vorgeschriebenen Maßstabe zur Vertheilung zu bringen, und muß es als unzulässig bezeichnet werden, daß ein Theil dieser Effecten an Ostpreußen und ein Theil an Westpreußen zu Chaussee-Neubauten überwiesen worden ist und nur 357,760 Mk. 45 Pf. gemäß § 25 l. c. zur Vertheilung gelangt sind.

Die Beträge, welche Ostpreußen gemäß § 31 des Uebereinkommens etwa noch zur Ueberweisung zu verlangen hatte, würden von Westpreußen in baarem Gelde zu erstatten sein.

Die Provinz Ostpreußen ist bezüglich ihres aus den Theilungsplänen sich ergebenden Guthabens an die diesseitige Provinz vollständig befriedigt.

Etwa später in Folge nachträglich ermittelter Differenzen nothwendige Verrechnungen haben wir uns vorbehalten.

Das Nähere über die Auseinandersetzung ergiebt die beiliegende Uebersicht. Anlage C.

Die Verhandlungen wegen der diesseits offerirten Abfindungssumme für die nach § 5 des Gesetzes vom 19. März 1877 vom Staat übernommenen gemeinsamen Verpflichtungen zur Ausführung und Unterstützung von Chausseeneubauten (§§ 29 und 32 des Uebereinkommens vom $\frac{\text{13. Juni}}{\text{13. Oktober}}$ 1877) schweben noch.

Erweislich der vorgedachten Anlage pos. 10 und 12 sind in Folge der Theilung der Provinz Preußen, der diesseitigen Provinz von den Beständen aus den Staats-Dotationen überwiesen:

A. In Effecten.

1.	Königl. Preuß. Staats-Anleihe de 1868 à 4 pCt.	108 000 Mk.
2.	„ „ „ „ 1850 „	3 000 „
3.	„ „ „ „ 1852 „	33 000 „
4.	„ „ „ „ 1853 „	18 300 „
5.	„ „ „ „ 1862 „	12 000 „
6.	Hannover-Altenbeckener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen à $4^1/_2$ pCt.	104 100 Mk.
7.	Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen à $4^1/_2$ pCt. . .	87 900 „
	zusammen . .	366 300 Mk.
	im Courswerthe von . .	341 722 Mk. 95 Pf.
	B. baar	367 884 „ 68 „
	Summa . .	709 607 Mk. 63 Pf.

Von den Effecten sind

37 500 Mk.	4proc. Statsanleihe de 1868,
33 000 „	„ „ „ „ 1852,
18 300 „	„ „ „ „ 1853,
12 000 „	„ „ „ „ 1862,
60 300 „	Hannover-Altenbeckener Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen
51 000 „	Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen,
zusammen 212 100 Mk.	für 201 305 Mk. 65 Pf. verkauft.

Es ergiebt sich hiernach ein Effectenbestand von:

43 800 Mk.	Hannover-Altenbeckener Eisenbahn-Prioritäts-Actien,
36 900 „	Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Prioritäts-Actien,
70 500 „	Königl. Preuß. Staats-Anleihe de 1868 à 4 pCt.,
3 000 „	„ „ „ „ 1850 à 4 pCt.
zusammen 154 200 M.,	

welche an das Depositorium zur Aufbewahrung abgegeben sind.

Zur bestimmungsmäßigen Verwendung im Rechnungsjahre 1. April 1878/79 waren demnach disponibel:

a. die vorstehend gedachten von Ostpreußen baar überwiesenen . . .	367 884 Mk.	68 Pf.
b. der Erlös für verkaufte Effecten	201 305 „	65 „
c. die unter Capitel 12 Titel 1 des Hauptetats zu Chausseeneubauten, sowie zu Prämien für Chausseeneubauten ausgeworfenen	704 264 „	— „
zusammen	1 273 454 Mk.	33 Pf.
davon sind zum Bau eines Hebammen-Lehrinstituts verwendet resp. reservirt	140 000 „	— „
bleiben	1 133 454 Mk.	33 Pf.

Von dieser Summe sind seit dem 1. April v. J. bis jetzt verwendet:

A. für Chausseeneubauten.

1. für die Strecke Bohnsack-Steegen	232 499 Mk.	48 Pf.
2. für die Strecke Krockow-Wierschutzien	50 030 „	60 „
Summa	282 530 Mk.	08 Pf.

B. Zu Chausseeneubauprämien.

1. an den Kreis Carthaus für die Strecke Sierakowitz nach der Lauenburger Kreisgrenze	70 000 Mk.	
2. an den Kreis Marienwerder für die Strecke von Marienwerder über Rospitz nach Bialken	62 000 „	
3. an den Kreis Danzig für die Strecken: Golmkau-Hohenstein, Hohenstein-Stüblau, Danzig-Grebin	133 000 „	
4. an den Kreis Graudenz für die Strecke Rehden-Melno und Fürstenau-Schwetz .	77 900 „	
5. an den Kreis Thorn für die Strecke Przysiek-Gr. Bösendorf	37 000 „	
6. an den Kreis Carthaus für die Strecke Carthaus-Seefeld (Rest)	25 805 „	
7. an den Kreis Graudenz für die Strecken: von der Straßburger bis zur Culmer Chaussee, von der Culmer Chaussee bis zur Hermannsbrücke, von der Straßburger Chaussee bis zur Schützenbrücke	12 700 „	
	418 405 „	— „
zusammen	700 935 Mk.	08 Pf.

Ferner ist der auf Westpreußen entfallende Antheil der von Ostpreußen auf Grund der §§ 29 und 30 des Theilungsrezesses vom $\frac{\text{13. Juni}}{\text{13. Oktober}}$ 1877 für gemeinschaftliche Rechnung geleisteten Zahlungen mit . . . . . 118 801 „ 25 „
der Landes-Haupt-Kasse zu Königsberg erstattet worden.

Summa . 819 736 Mk. 33 Pf.,

Dagegen hat die Provinz Ostpreußen den auf sie entfallenden Antheil an den diesseits geleisteten gleichen Zahlungen mit 174 882 „ 46 „
hierher erstattet und es beträgt demnach die wirkliche Ausgabe . . . . . 644 853 „ 87 „

Es ergiebt sich hiernach außer den Effecten im Nominalwerthe von 154 200 Mk.
noch ein disponibler Baarbestand von . . . . . 488 600 Mk. 46 Pf.

welcher, da in dem laufenden Rechnungsjahre erhebliche Ausgaben nicht mehr zu erwarten, zum größten Theil in das nächste Rechnungsjahr wird übernommen werden können.

Wir fügen bei:

1. eine Zusammenstellung der auf Grund von Staatsverpflichtungen in den Provinzen Ost- und Westpreußen auf gemeinschaftliche Rechnung auszuführenden Chausseeneubauten; Anlage D.
2. eine Zusammenstellung der auf Grund des § 4 des Dotationsgesetzes auf die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen übergegangenen Verpflichtungen zur Prämiirung von Kreis-Chausseen; Anlage E.
3. eine Nachweisung der in der Anlage ad 2 bezeichneten Chausseen, für welche die von der Staatsregierung bewilligten Prämien von dem Provinzial-Landtage auf $^3/_5$ der Baukosten erhöht sind; Anlage F.
4. eine Nachweisung der nach dem Inkrafttreten der Provinzialordnung von dem Provinzial-Landtage zum Neubau von Kreischausseen bewilligten Prämien. Anlage G.

Ueber die im Jahre 1. April 1879/80 zur Ausführung gelangenden Neubauten von Provinzial-Chausseen und Bereitstellung der hierzu sowie zur Prämiirung von Kreis-Chausseebauten erforderlichen Geldmittel wird dem Provinzial Landtage Vorlage gemacht werden.

Die Ausschreibung der Provinzial-Abgaben (Landarmen- und Provinzial-Chausseebau-Beiträge) für die Zeit vom 1. April 1878 bis dahin 1879 hat in 2 Raten stattgefunden. Die erste Rate wurde Ende Juni, die zweite im November v. J. ausgeschrieben.

Die Höhe der ausgeschriebenen Beträge ergiebt sich aus den beigefügten 2 Nachweisungen. Anlagen H. I.

Bezüglich der Prämiirung von Kreischausseen haben wir beschlossen:

von der uns durch Beschluß des Provinzial-Landtages vom 13. April pr. ertheilten Ermächtigung, bis auf Weiteres Prämien für Neubauten von Chausseen bis zum Gesammtbetrage von 3 Millionen Mark zu bewilligen, keinen Gebrauch zu machen,

dagegen bei dem Provinzial-Landtage die Ermächtigung zu beantragen:

1. behufs Erfüllung der dem Provinzial-Verbande von Westpreußen gemäß §§ 29, 30 und 32 des Theilungsrezesses vom 13. Juni 1877 obliegenden Verpflichtungen eine mit höchstens $4^1/_2$ pCt. zu verzinsende und mit jährlich 1 pCt. unter Zurechnung der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu amortisirende Anleihe bis zur Höhe von $2^1/_2$ Millionen Mark aufzunehmen;
2. die zur Deckung der Zins- und Amortisationskosten erforderlichen Beträge vorweg aus der Dotationsrente zu entnehmen und dieselben alljährlich in den Etat einzusetzen;
3. den Termin für den Anfang der Amortisation auf den 1. April 1881 festzusetzen, jedoch vorbehaltlich des Rechts des Provinzial-Verbandes, mit derselben schon früher zu beginnen;
4. zum Bau von Kreischausseen wird den Kreisen eine Prämie aus Provinzialfonds in Höhe von mindestens 6 und höchstens 12 Mark pro Meter gewährt.

Dem Provinzial-Landtage wird eine hierauf bezügliche Vorlage zugehen.

Auf die den Kreisen von den früheren Chausseebau-Commissionen der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder auf Grund des Regulativs vom 1. Juli 1854 bewilligten Prämien zum Neubau von Kreischausseen sind nach beiliegender Nachweisung noch 645 879 Mk. 10 Pf. zu zahlen. Anlage K.

Die Provinzial-Chausseebaubeiträge werden bis zur Abwickelung dieser Verbindlichkeiten weiter erhoben werden.

V. Chaussee-Verwaltung.

Die früher bestandenen Inspectionsbezirke sind beibehalten. Eine Aenderung ist nur insofern eingetreten, als der Kreis Pr. Stargardt, der früher ganz zu dem Inspectionsbezirke Konitz gehörte, auf die 3 Inspectionsbezirke vertheilt ist.

Es umfassen:

1. Inspectionsbezirk Konitz (Landes-Bauinspector Oltmann):
   die Kreise Dt. Krone, Schlochau, Flatow, Tuchel, Konitz und einen Theil des Kreises Pr. Stargardt mit 391,879 Kilometer Provinzial-Chausseen.
2. Inspectionsbezirk Danzig (Landes-Bauinspector Wendt):
   die Kreise Danzig (Stadt und Land), Elbing (Stadt und Land), Neustadt, Carthaus, Berent, Marienburg und einen Theil des Kreises Pr. Stargardt mit 351,127 Kilometer Provinzial-Chausseen.
3. Inspectionsbezirk Graudenz (Landes-Bauinspector Breda):
   die Kreise Graudenz, Schwetz, Culm, Thorn, Straßburg, Löbau, Rosenberg, Marienwerder, Stuhm und einen Theil des Kreises Pr. Stargardt mit 203,650 Kilometer Provinzial-Chausseen.

Anlage L. M.

Zwei specielle Verzeichnisse der vorhandenen Provinzial- und Kreischausseen fügen wir bei.

Von den am 1. April pr. im Bau begriffen gewesenen Provinzial-Chausseen sind von der Strecke Bohnsack-Steegen inzwischen ca. 7 Kilometer fertig gestellt. Diese Strecke wird nunmehr dem Verkehr übergeben werden. Die Strecke Krockow-Wierschutzin ist noch im Bau begriffen. Die erstgedachte Provinzial-Chausseestrecke, sowie die inzwischen fertig gestellten Kreischausseen sind in die vorgedachten Verzeichnisse mit übernommen.

Zur Unterstützung in den Landes-Bauinspector-Geschäften des Herrn Wendt ist vom 17. Mai v. J. ab ein Techniker gegen einen täglichen Diätensatz von 6 Mk. unter Vorbehalt vierwöchentlicher Kündigung engagirt.

Die Gehälter der Chaussee-Aufseher haben wir aus den uns durch den Etat pro 1. April 1878/79 zur Verfügung gestellten Mitteln aufgebessert. Es bezogen vom 1. April pr. ab jährlich:

9	Chausseeaufseher	à 1320	Mk.
9	„	à 1200	„
9	„	à 1080	„
8	„	à 960	„
1	„	à 900	„
1	„	à 864	„
5	„	à 840	„
2	„	à 828	„
1	„	à 600	„

Außerdem beziehen an Wohnungs-Entschädigung jährlich:

1	Chausseeaufseher	210	Mk.
1	„	120	„
1	„	150	„
2	„	108	„
8	„	90	„

Der Chausseeaufseher Görndt zu Christburg, welchem die Beaufsichtigung der Seitens der Provinz von den Kreisen übernommenen Chausseestrecke Christburg-Altfelde provisorisch übertragen war, ist am 1. November pr. wegen Mangel an Anstellungs-Berechtigung entlassen. Die Stelle desselben ist dem früher in Berent stationirt gewesenen Chausseeaufseher Lewnau übertragen. Die bis dahin von p. Lewnau beaufsichtigten Chausseestrecken sind unter andere Aufsichtsbezirke vertheilt und es ist daher eine Wiederbesetzung der Stelle nicht erforderlich.

Der Chausseeaufseher Marquardt zu Fichthorst, Kreises Elbing, ist wegen verschiedener Dienstvergehen und Unterschlagungen am 11. d. Mts. seines Amtes enthoben. Bis zur Beendigung der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung wird derselbe der gesetzlichen Bestimmung gemäß die Hälfte seines bisherigen Gehalts beziehen.

Die Stelle soll nicht wieder besetzt werden und es sind die von p. Marquardt bisher beaufsichtigten Chausseestrecken unter andere Aufseher vertheilt.

Der Chausseewärter Ost zu Schlochau ist vom 1. Dezember pr. ab wegen eingetretener Dienstunfähigkeit mit Pension in den Ruhestand versetzt worden. Die Wiederbesetzung der Stelle ist nicht erforderlich.

Zur Unterhaltung der Provinzial-Chausseen setzt der Etat für das Rechnungsjahr 1. April 187°/79 einschließlich der persönlichen und aller Nebenkosten aus . . . . . 682 913 Mk. 45 Pf
Verwendet sind bis jetzt . . . . . 530 196 „ 60 „
es sind also noch disponibel . . . . . 152 716 Mk. 85 Pf.

In der vorgenannten Sollausgabe sind zur materiellen Unterhaltung der Chausseen enthalten . . . . . 590 000 Mk.

Bei Berathung des Etats wurden von dieser Summe zur Disposition des Provinzial-Ausschusses . . . . . 100 000 „
bestimmt, weil versucht werden sollte, letzteren Betrag von der erstgenannten Anschlagssumme zu ersparen.

Es blieben also zu verwenden . . . . . 490 000 Mk.
wovon nach den Kostenanschlägen entfielen:

1.	auf den Bauinspectionsbezirk Danzig	247 000 Mk.	
2.	„ „ „ Konitz	126 800 „	
3.	„ „ „ Graudenz	115 800 „	
		Sind obige . . .	490 000 „

Nach den eingegangenen Berichten der Herren Landes-Bauinspectoren werden bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1. April 1878/79 verwendet werden:

1.	im Bauinspectionsbezirk Danzig	263 200 Mk.	
2.	„ „ Konitz	126 500 „	
3.	„ „ Graudenz.	113 300 „	
		zusammen . . .	503 000 „

so daß gegen obige Etatssumme eine Mehrausgabe von . . . . . 13 000 Mk.
zu erwarten ist.

Dieser Summe treten folgende extraordinäre Ausgaben hinzu:

1.	Zur Instandsetzung der im Juni pr. durch starke Regengüsse beschädigten Chausseestrecken im Bauinspectionsbezirk Danzig	7 000 „
2.	Zur Reparatur der großen Vorfluthbrücke im Chausseezuge Culm-Terespol . .	1 900 „
3.	Zur Reparatur der Schwarzwasserbrücke und der Kosten für die Reparatur der Brücke über den Mühlenkanal in Pr. Stargardt im Berlin-Königsberger Chausseezuge	6 416 „
	zusammen . . .	28 316 Mk.

Außerdem werden zur Instandsetzung der durch die Weichselüberschwemmung beschädigten Chausseestrecken und Brücken mindestens . . . . . 21 684 „
erforderlich sein.

Summa . . . 50 000 Mk.

Von dem Dispositionsquantum von . . . . . 100 000 „
werden demnach bis zum Jahresschluß voraussichtlich . . . . . 50 000 Mk.
disponibel bleiben. Dieser Betrag wird als Restausgabe in das nächste Rechnungsjahr übertragen und zur Ausführung der in Folge der Reduction der Anschlagssumme um 100 000 Mk. ausgesetzt gebliebenen, aber nothwendigen pro 1. April 1878/79 veranschlagten Arbeiten verwendet werden.

Die Königliche Staatsregierung hat nach dem Inkrafttreten des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 die nachbenannten zum Ressort der Chaussee-Bauverwaltung gehörig gewesenen Chaussee-Wärter- und Einnehmerhäuser in der diesseitigen Provinz für die beigesetzten Preise verkauft und zwar:

a. Regierungsbezirk Danzig:

1.	Bitonia	für	1 810 Mk.
2.	Altfelde	„	5 000 „
3.	Altstädterfähre	„	5 450 „
4.	Neukirch-Höhe	„	2 200 „
5.	Königshagen	„	2 850 „
6.	Neukrügen	„	3 250 „
7.	Langenau	„	4 200 „
8.	Aschbuden	„	3 700 „

b. Regierungsbezirk Marienwerder:

9.	Cronerbrück	„	1 230 „
10.	Christfelde	„	1 830 „
11.	Bochlin	„	2 100 „
12.	Niedergruppe	„	1 500 „
13.	Jungen	„	3 390 „
14.	Przechowo	„	4 610 „
15.	Buschkowo	„	1 870 „
16.	Niewitschin	„	2 120 „
17.	Nichtsfelde	„	2 790 „
18.	Sprindt	„	1 230 „
		Zusammen für	51 130 Mk.

Nachdem Fiskus in einem anderen Specialfalle zur Erstattung von Kaufgeldern für die nach dem oben angegebenen Zeitpunkte verkauften Chaussee-Etablissements verurtheilt ist, hat die Königliche Regierungs-Hauptkasse hierselbst obige 51 130 Mk. an die diesseitige Landes-Hauptkasse zurückgezahlt.

Der Herr Landes-Director der Provinz Ostpreußen ist der Ansicht, daß die vorgedachten Kaufgelder nach § 25 des Theilungs-Rezesses unter die Provinzen Ost- und Westpreußen zu theilen sei und hat die Herauszahlung des auf die Provinz Ostpreußen entfallenden Antheils beansprucht. Wir haben dieses Verlangen als rechtlich unbegründet zurückgewiesen, da wir der Ansicht sind, daß die Kaufgelder derjenigen Provinz gebühren, in welcher die verkauften Chaussee-Etablissements belegen sind. Falls bei dem Inkrafttreten des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 die genannten Grundstücke nicht veräußert gewesen wären, so würden sie der diesseitigen Provinz mit den früheren Staatschausseen als Pertinenzien der letzteren in natura übergeben sein und es hätte dann eine Theilung des Werths ebensowenig stattgefunden, wie bezüglich der wirklich in den Besitz der Provinz übergegangenen Etablissements.

Die bis jetzt vorgekommenen Einnahmen bei dem Chaussee-Unterhaltungsfonds betragen:

1.	Beiträge der Kreise zur Besoldung der Landes-Bauinspectoren . .	2 711 Mk.	28 Pf.
2.	Von Ostpreußen überwiesener Bestandtheil	28 391 „	99 „
3.	Miethen und Pachten von Chausseegrundstücken	5 955 „	47 „
4.	Aus der Verpachtung der Grasnutzung	3 549 „	95 „
5.	Erlös für Obstnutzungen, für verkaufte Chausseebäume und altes Holz 2c.	5 961 „	12 „
	Zusammen	46 569 Mk.	81 Pf.

Für das verkaufte ehemalige Chausseewärter-Etablissement Schönwiese sind ferner nach Anlage B. Nr. II. dieses Berichts 4012 Mk. eingekommen.

Endlich ist auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern das Kaufgeld für die in den Besitz der Steuer-Verwaltung übergegangenen ehemaligen Chausseegeld-Erheber-Etablissements Leegstrieß und Rheda im Betrage von 8680 Mk. an die hiesige Landes-Hauptkasse gezahlt worden.

113822 +

VI. Gemeinde-Wegebau.

Zur Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues setzt der Etat pro 1. April 1878/79
unter Capitel 13 Titel 1 aus . . . . . 120 000 Mk.
Hiervon sind zu unserer Disposition reservirt . . . . . 5 000 „
Der Rest von 115 000 Mk.
ist nach Maßgabe des § 1 der Bestimmungen vom 6. October 1876 zur Ausführung des § 15 des Wegebaureglements auf die einzelnen Kreise repartirt resp. denselben gezahlt.

Eine Nachweisung der gezahlten Beträge liegt bei. Anlage N.

Aus unserem Dispositionsquantum haben wir keine Beihilfe bewilligt.

Die Verwendungsnachweise über die pro 1877 und 1. Quartal 1878 gezahlten Beihilfen sind zum größten Theile eingereicht. + 5000

Die Berichte über die Verwendung der Beihilfen pro 1. April 1878/79 werden wir erst nach Ablauf dieses Rechnungsjahres einfordern.

VII. Landes-Meliorationen.

Der bei der Theilung der Provinz Preußen auf Westpreußen entfallene Antheil an dem Landes-Meliorations-Fonds beträgt (cfr. Anlage C.)

146 180 Mk. in Schuldurkunden,
und 24 892 „ „ baar
171 072 Mk. in Summa.

Die Einnahme an Zinsen und Amortisationsraten beträgt bis jetzt . . . 1 828 Mk. 30 Pf.
Nach Hinzurechnung obiger . . . . . 24 892 „ — „
ergiebt sich demnach eine Baareinnahme von . . . . . 26 720 Mk. 30 Pf.
Der Etat setzt zu neuen Anleihen aus . . . . . 75 000 „ — „
Zusammen 101 720 Mk. 30 Pf.
Hiervon sind an den Besitzer Dörksen zu Wiedczirken, Kreises Rosenberg, zur Aufforstung einer öden Landfläche von 12,5 Hect. zu seinem Grundstücke Riesenburg No. 9 gehörig à fonds perdu . . . . 300 „ — „
bewilligt und gezahlt, so daß am 18. Februar c. noch . . . . 101 420 Mk. 30 Pf.
im Bestande resp. disponibel blieben.

Das der Genossenschaft des Damnitzer Wiesenverbandes zur Ausführung eines Meliorationsprojects, bestehend in der Senkung des Mankauer Sees und Trockenlegung der Firchauer Wiesen bewilligte Darlehn von 20 000 Mk. hat noch nicht gezahlt werden können, da die vorgeschriebene Schuldurkunde noch nicht vorliegt.

+ 87420

Es sind neuerdings jedoch noch mehrere Darlehnsgesuche eingegangen, über welche wir Beschluß fassen werden.

VIII. Niedere landwirthschaftliche Lehranstalten.

In der Provinz bestehen 2 Ackerbauschulen, welche an Provinzial-Zuschuß beziehen:

1. Die Ackerbauschule in Wentsie, Kreises Berent, unter Leitung des Gutsbesitzer Schuch zu Wentsie zur Zeit von 12 Zöglingen besucht, 300 Mk. jährlich pro Zögling.
2. Die Ackerbauschule in Carlsruhe, Kreises Dt. Crone, unter Leitung des Oeconomierath Gutsbesitzer Grüttner zu Carlsruhe, zur Zeit von 12 Zöglingen besucht, überhaupt 4500 Mk. jährlich und zwar so lange, wie 12 und mehr Schüler vorhanden sind. Für jeden an der Zahl 12 fehlenden Schüler werden jährlich 375 Mk. weniger gezahlt.

Eine statistische Zusammenstellung über die genannten Lehranstalten fügen wir bei. 5 Anlage O.

MIEJSKA W ELBLĄGU BIBLIOTEKA PUBLICZNA

200 242

Fr 200242

IX. Hebammenwesen.

In der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Danzig fand der Unterricht wie bisher in 2 Lehrcursen statt. Der 125. Lehrcursus mit 22 Schülerinnen währte von Januar bis Mai, der 126. mit 22 Schülerinnen von August bis Dezember incl.

Von den 44 Schülerinnen haben die Prüfung

10 sehr gut,
32 gut,
2 nicht

bestanden.

Es haben den Lehrcursus

30 Schülerinnen auf Provinzialkosten,
14 „ „ eigene Kosten

absolvirt.

In der Anstalt fanden im Jahre 1878 247 Geburten statt, darunter 3 Zwillingsgeburten.

Das Puerperalfieber trat auch im Jahre 1878 in der Anstalt auf, ohne jedoch einen epidemischen Charakter anzunehmen. Es erkrankten daran in den Monaten Januar bis incl. Mai jeden Monat resp. 3, 5, 10, 3 und 10, in den Monaten August bis incl. Dezember jeden Monat resp. 1, 1, 11, 2 und 4, zusammen 50 Wöchnerinnen, wovon 1 starb.

Mit dem Bau des auf 178 000 Mk. veranschlagten Anstaltsgebäudes auf dem für 60 000 Mk. angekauften Grundstücke Sandgrube 41 ist bereits begonnen. Der Bau wird so bald wie möglich vollendet werden.

Die Anstalt bezieht aus Provinzialfonds einen jährlichen Zuschuß von 13 476 Mk. 24 Pf.

Die Verwaltung der Anstaltskasse wird vom 1. April d. J. ab mit der Landes-Hauptkasse vereinigt werden. Dem bisherigen Rendanten, Regierungs-Secretär Vanselow, ist deshalb die Stelle gekündigt.

An 250 approbirte bedürftige Hebammen ist je 1 Exemplar des aus Provinzial-Fonds angekauften neuesten Hebammen-Lehrbuchs verabfolgt.

X. Verwaltung des Provinzial-Viehversicherungs-Fonds.

A. Pferdeversicherungs-Fonds.

Von dem bei der Theilung der Provinz Preußen vorhandenen Bestande entfielen nach dem Theilungsplane auf Westpreußen . . . . . 24 485 Mk. 94 Pf.

Davon sind noch nachträglich an Entschädigungen für vor dem 1. April 1878 getödtete Pferde gezahlt . . . . . 3 216 „ 20 „

Der verbleibende Bestand von . . . . . 21 269 Mk. 74 Pf.

bildet den zinsbar anzulegenden Reservefonds.

Bei der am 10. Januar v. J. vorgenommenen Zählung waren an Pferden vorhanden:

1. im Regierungsbezirk Danzig 77 103
2. „ „ Marienwerder 114 189

zusammen 191 292.

An Versicherungsbeitrag wurden 40 Pf. pro Pferd = 76 516 Mk. 80 Pf. ausgeschrieben, nämlich 20 Pf. als Nachtragsabgabe pro 1. April 1877/78 und 20 Pf. als Beitrag pro 1. April 1878/79.

Die Nachtragsabgabe ist bei der Berechnung des Reservefonds berücksichtigt.

Von dem Beitrage pro 1. April 1878/79 im Betrage von . . . . . 38 258 Mk. 40 Pf.

sind in Abgang gestellt . . . . . 4 „ 80 „

während 38 253 Mk. 60 Pf.

eingezogen sind.

Hieraus sind bis jetzt gezahlt:

1. Entschädigung für 227 wegen Rotzkrankheit auf polizeiliche Anordnung getödtete Pferde . . . . 37 003 Mk. 35 Pf.
2. 7 pCt. Tantieme für Einziehung der Beiträge . . . . . 5 138 „ 72 „

zusammen . . . . . 42 142 Mk. 07 Pf.

Da der einfache Beitrag hiernach zu den bisherigen und den noch zu leistenden Ausgaben nicht hinreicht, so haben wir mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten pro 1. April 1878 noch eine Nachtragsrate von 20 Pf. pro Pferd nach dem bei der Zählung am 13. Januar cr. ermittelten Pferdebestande ausgeschrieben.

Da mit Sicherheit angenommen werden kann, daß in dem Rechnungsjahr pro 1. April 1879/80 der einfache Beitrag zur Zahlung der Entschädigungen für getödtete rotzkranke Pferde ebenfalls nicht ausreichen wird, so haben wir für genanntes Jahr mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten eine doppelte Abgabe mit 40 Pf. pro Pferd ausgeschrieben.

B. Rindviehversicherungs-Fonds.

Der von Ostpreußen hierher überwiesene Reservefonds beträgt . . . . . 29 541 Mk. 45 Pf.

Bei der Zählung am 10. Januar 1878 wurden ermittelt:

1. im Regierungsbezirk	Danzig	135 949
2. „ „	Marienwerder	248 981
	zusammen	384 930 Stück Rindvieh.

Für das Rechnungsjahr 1. April 1878/79 ist der einfache Versicherungsbeitrag mit 5 Pf. pro Stück Rindvieh oder zusammen . . . . . 19 246 Mk. 50 Pf.
ausgeschrieben. Davon stehen noch in Rest . . . . . — „ 45 „
während 19 246 Mk. 05 Pf.
eingezogen sind.

An Ausgaben sind hieraus geleistet:

1. Entschädigung für 18 Stück getödtetes Rindvieh 2171 Mk. 68 Pf.
2. 7 pCt. Tantieme für Einziehung der Beiträge 1347 „ 30 „

3 518 Mk 98. Pf.

Der sich hiernach ergebende Ueberschuß wird voraussichtlich dem Reservefonds zugeschlagen werden können.

Für das Rechnungsjahr 1. April 1879/80 ist nur die einfache Versicherungsabgabe ausgeschrieben.

XI. Provinzialständischer Stipendienfonds.

Der aus freiwilligen Beiträgen der Herren Landtags-Abgeordneten gegründete Fonds belief sich bei der Theilung der Provinz Preußen auf 14 363 Mk. 98 Pf., wovon auf Westpreußen 5858 Mk. 21 Pf. entfallen und hierher überwiesen sind.

In Effecten sind hiervon angelegt:

a.	in 4½	proc.	Ostpr.	Pfandbriefen	im Nennwerthe	von	3900 Mk.
b.	„ 4	„	Westpr.	„	„	„	1800 „
c.	„ 4½	„	„	„	„	„	60 „
d.	„ 3½	„	„	„	„	„	75 „
					zusammen		5835 Mk.

Aus den Zinsen dieses Fonds ist dem stud. jur. Fritz Weiß von hier ein Stipendium von 250 Mk. bewilligt worden.

XII. Krankenpflegefonds für den Regierungsbezirk Danzig.

Der Fonds besteht zur Zeit in:

a. 23 100 Mk. 5 proc. Westpreußischen Pfandbriefen,
b. 9 000 „ 3½ „ „ „
c. 1 200 „ 3½ „ Staatsschuldscheinen,
d. 8 400 „ 4 „ Schuldverschreibung der Stadtgemeinde Dirschau,
e. 907 Mk. 75 Pf. baar.

Aus den Zinsen der vorgenannten Effecten sind an 46 arme Personen Unterstützungen in Höhe von 15 bis 30 Mark im Gesammtbetrage von 946 Mk. 50 Pf. gezahlt worden. Der vorhandene Baarbestand von 907 Mk. 75 Pf. wird auch noch vor dem Schlusse des Rechnungsjahres zu Unterstützungen verwendet werden.

XIII. Unterstützung von Veteranen.

Bei Beginn des Etatsjahres 1. April 1878/79 betrug die Zahl derjenigen Veteranen aus den Kriegsjahren 1806—1815, deren Jahreseinkommen den Betrag von 300 Mark nicht erreicht, 211. Für diese Veteranen wurde in den Etat für das genannte Jahr eine Provinzial-Unterstützung von je 42 Mark jährlich, mit überhaupt 8862 Mark eingestellt.

Nach den eingegangenen Mittheilungen der Kreis-Ausschüsse sind inzwischen jedoch 70 Veteranen gestorben. Die Zahl der in der Provinz Westpreußen noch lebenden und zu unterstützenden Veteranen beträgt demnach zur Zeit nur noch 141, für welche in den Etat pro 1. April 1879/80 an Unterstützungen à 42 Mark = 5922 Mk. eingestellt sind.

XIV. Provinzial-Hilfskassenfonds.

Bei Theilung der früheren Provinz Preußen betrugen:

A. die Activa		3 549 777 Mk. 80 Pf.
B. die Passiva und zwar einschließlich der noch umlaufenden zum 1. Juli pr. gekündigten Obligationen im Nominalwerthe von 989 755 Mark		1 876 293 „ 51 „
Das unter die Provinzen Ost- und Westpreußen zu vertheilende Vermögen belief sich demnach auf		1 673 484 Mk. 29 Pf.
Nach dem im § 20 des Uebereinkommens vom 13. Juni / 13. Octbr. 1877 über die Theilung der Provinz Preußen bestimmten Verhältniß von 241 : 159 entfallen hiervon:		
auf Ostpreußen	1 008 274 Mk. 29 Pf.	
„ Westpreußen	665 210 „ — „	
sind obige		1 673 484 Mk. 29 Pf.

Nach dieser Vertheilung haben sich jedoch noch Differenzen von resp. 86 Mk. 05 Pf. und 14 868 Mk. 13 Pf. = 14 954 Mk. 18 Pf. zu Gunsten der Provinz Westpreußen herausgestellt, wodurch sich die von der letzteren zu beanspruchende Summe auf 680 164 Mk. 18 Pf. erhöht.

Auf Grund des § 22 des vorgenannten Uebereinkommens sind der diesseitigen Provinz jedoch die am 1. April v. J. in den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder ausstehenden Forderungen überwiesen. Letztere betragen . . . . . 1 560 885 Mk. 42 Pf.

dazu die angebogenen Zinsen bis ult. März 1878 . . .	28 052 „ 02 „
es sind demnach überhaupt überwiesen	1 588 935 Mk. 44 Pf.
Westpreußen hat demnach gegen obige	680 164 „ 18 „
zuviel erhalten	908 771 Mk. 26 Pf.

welcher Betrag an Ostpreußen baar herausgezahlt ist.

Durch Allerhöchstes Privilegium vom 3. Juli 1878 ist der Provinzial-Verband ermächtigt, für Zwecke des Provinzial-Hilfskassen-Fonds, Provinzial-Obligationen bis zur Höhe von 3 Millionen Mark nach näherer Vorschrift des von dem Provinzial-Landtage unterm 10. April pr. beschlossenen Regulativs auszustellen und auszugeben, welche jährlich mit 4 oder 4½ % zu verzinsen sind.

Die Herren Ressortminister haben den letzten Satz im 1. Alinea des § 4 des Regulativs, welcher lautet:

> „an Stelle der durch Einlösung getilgten Obligationen dürfen jeder Zeit wieder neue Obligationen innerhalb der in § 1 dieses Regulativs bezeichneten Grenze ausgegeben werden"

beanstandet und wir haben diesen Satz, um die Ertheilung des Privilegs nicht in Frage zu stellen oder zu verzögern, gestrichen.

Unter der Voraussetzung, daß der Provinzial-Landtag diese Abänderung genehmigen werde, haben wir in Ausführung des Regulativs 4½ %ige Provinzial-Obligationen im Nennwerthe von 2 Millionen Mark ausgefertigt.

Dem Provinzial-Landtage wird hierüber eine besondere Vorlage zugehen.

Die ausgefertigten Obligationen nämlich:

134	Stück	à 3000 Mk.	= 402 000	Mk.,
334	„	à 2000 „	= 668 000	„
334	„	à 1000 „	= 334 000	„
666	„	à 500 „	= 333 000	„
1315	„	à 200 „	= 263 000	„
		zusammen	2 000 000	Mk.

haben wir mittelst Vertrages vom 3. August v. J. an die Direction der Disconto-Gesellschaft zu Berlin für 99½ pCt. verkauft.

Der Erlös dafür beträgt 1 990 000 Mk.

Den Zinssatz für die aus dem Provinzial-Hilfskassen-Fonds zu gewährenden Darlehne haben wir einschließlich ½ pCt. Verwaltungskosten auf 5½ pCt. festgesetzt.

Die bis jetzt vorgekommenen baaren Einnahmen und Ausgaben betragen:

Einnahme:

1. Erlös für verkaufte Obligationen	1 990 000	Mk.	— Pf.
2. Zinsen von ausstehenden Darlehnen	82 849	„	61 „
3. Amortisationsraten	140 136	„	45 „
4. Stückzinsen für neu ausgeliehene Darlehne	5 282	„	34 „
5. Verzugszinsen von Resten	149	„	24 „
Summa	2 218 417	Mk.	64 Pf.

Ausgabe.

1. Landeshauptkasse in Königsberg für die nach dem Theilungsplan mehr überwiesenen Schuldurkunden	908 771	Mk.	26	Pf.
2. Neue Darlehne	821 508	„	78	„
3. Für eingelöste Coupons der neuen Obligationen	38 900	„	25	„
4. Insgemein (Druckkosten ꝛc.)	4 016	„	19	„
Summa	1 773 196	„	48	„

Es ergiebt sich hiernach ein Baarbestand von . . . . . 445 221 Mk. 16 Pf.

welcher bei der Disconto-Gesellschaft zu Berlin gegen 3 pCt. Zinsen deponirt ist.

Es sind neue Darlehne im Betrage von 300 000 Mk. bewilligt, deren Auszahlung noch nicht hat, erfolgen können, weil die bezüglichen Schuldurkunden noch nicht vorliegen.

Hiernach ergiebt sich am 18. Februar c. folgender Status:

Activa:

1. bei der Theilung der Provinz übernommene ausstehende Forderungen	1 560 883	Mk.	42	Pf.,
2. neu ausgeliehene Darlehne	821 508	„	78	„
zusammen	2 382 392	Mk.	20	Pf.
Davon ab die eingezahlten Amortisationsraten	140 136	„	45	„
bleiben	2 242 255	Mk.	75	Pf.
3. baarer Kassenbestand	445 221	„	16	„
zusammen	2 687 476	Mk.	91	Pf.

Passiva.

Die umlaufenden Provinzial-Obligationen im Nennwerthe von	2 000 000	„	—	„
daher mehr Activa	687 476	Mk.	91	Pf.

XV. Provinzial-Meliorations-Fonds.

Der bei der Theilung des Vermögens der früheren Provinz Preußen auf Westpreußen entfallende Antheil an diesem Fonds beträgt . . . . . 161 370 Mk. 27 Pf.

Dieser Betrag wurde überwiesen:

1. in Schuldverschreibungen über ausstehende Darlehne	50 100	Mk.	89 Pf.,
2. in angebogenen Zinsen bis ultimo März v. J. .	36	„	75 „
3. baar	111 232	„	63 „
sind obige	161 370	„	27 „

Nach den Kassenbüchern betragen die Einnahmen seit dem 1. April c.:

1. die von Ostpreußen baar überwiesenen	111 232	Mk.	63 Pf.
2. Amortisationsraten	4 049	„	32 „
3. Zinsen	867	„	59 „
4. Verzugszinsen	2	„	19 „
5. Abzahlungen auf Kaufgelderreste	450	„	— „
zusammen	116 601	Mk.	73 Pf.

Ausgaben sind bis jetzt nicht vorgekommen. Darlehnsanträge liegen nicht vor.

Der vorgenannte Betrag ist bei der Direction der Disconto-Gesellschaft zu Berlin gegen 3 pCt. Zinsen deponirt.

Der Zinsfuß für neue Darlehne ist auf 5½ pCt. festgesetzt und zwar einschließlich ½ pCt. Verwaltungskosten.

Das von der Provinzial-Hilfskassen-Commission der früheren Provinz Preußen gekaufte Gut Kaminitza (Niedeck) ist von uns an den Gutsbesitzer von Gruchalla für den Erwerbspreis von 150 000 Mk. verkauft.

Von dem darauf für den Provinzial-Meliorationsfonds eingetragenen Kapital von 7500 Mk. sind circa 6200 Mk. in Kosten der Sequestration ꝛc. verwendet.

XVI. Landarmenwesen.

In Ausführung des Beschlusses des Provinzial-Landtages hat der Landes-Director die Verwaltung der Angelegenheiten des Westpreußischen Landarmen-Verbandes am 12. Juni v. J. übernommen.

Das Vermögen der Verwaltung betrug zur Zeit der Uebernahme:

18 065 Mk. 88 Pf. baar,
143 516 „ 50 „ in Documenten und Effecten.

Die bis jetzt vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben betragen:

A. Einnahme:

1. Bestand und eingezogene Vorschüsse	26 193	Mk.	96 Pf.,
2. Zinsen von Kapitalien	3 841	„	75 „
3. Insgemein	4 517	„	57 „
4. Landarmenbeiträge	401 228	„	48 „
5. Reste aus Vorjahren (Landarmenbeiträge)	28 409	„	86 „
Summa	464 191	Mk.	62 Pf.

B. Ausgabe:

1. Fortlaufende Unterstützungen für Erwachsene	37 918	Mk.	03 Pf.
2. Außerordentliche Unterstützungen	4 972	„	22 „
3. Unterstützungen für unvermögende Communen	1 272	„	75 „
4. Fortlaufende Kinderpflegegelder	31 338	„	41 „
5. Außerordentliche Kinderpflegegelder	1 049	„	17 „
Latus	76 550	Mk.	58 Pf.

	Transport	76 550	Mk. 58	Pf.
6.	Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungs-Kosten	60 229	„ 96	„
7.	Zuschuß an die Besserungs-Anstalt in Graudenz	68 356	„ 58	„
8.	Zuschuß an die Provinzial-Irren-Anstalt in Schwetz	95 000	„ —	„
9.	Zuschuß an die Taubstummen-Anstalt in Marienburg	25 000	„ —	„
10.	Sonstige Zuschüsse vorzugsweise an Privat-Taubstummen-Anstalten	19 532	„ 43	„
11.	Insgemein	302	„ 22	„
12.	Zur Disposition des Provinzial-Ausschusses	828	„ 65	„
	Summa	345 800	Mk. 42	Pf.

Obwohl in den Etat pro 1. April 1878/79 zu fortlaufenden Unterstützungen und Kinderpflegegeldern nur 88 000 Mk. nämlich 11 295 Mk. 76 Pf. weniger wie im Vorjahre eingestellt sind, so wird, so weit sich bis jetzt übersehen läßt, eine Etatsüberschreitung dennoch nicht eintreten, da etwaige Mehrausgaben bei den laufenden Unterstützungen voraussichtlich durch Ersparnisse bei anderen sich gegenseitig übertragenden Titeln gedeckt werden.

Die finanziellen Resultate des verflossenen Jahres sind hiernach günstig zu nennen.

Dagegen sind aus dem Jahre 1876 und pro 1. Januar 1877 bis 1. April 1878 noch 5865 Mk. 89 Pf. Vorschüsse zu decken, worüber dem Provinzial-Landtage eine Vorlage zugehen wird.

XVII. Provinzial-Irren-Anstalt zu Schwetz.

Der Verwaltungsbericht des Herrn Directors Dr. Wendt für das Jahr 1878 liegt noch nicht vor und wir können deshalb über die Verwaltung der Anstalt nur insoweit berichten, als die diesseitigen Acten das Material dazu bieten.

Wir werden jedoch dafür Sorge tragen, daß künftig die Verwaltungsberichte über sämmtliche Provinzial-Institute spätestens im Januar jeden Jahres eingereicht werden.

Bedauerlicherweise ist hier zu registriren, daß, wie neuerdings festgestellt worden, seit längerer Zeit wiederholt Veruntreuungen Seitens des Beamten- und Dienstpersonals vorgekommen sind, so daß mit Dienstentlassungen und gerichtlichen Untersuchungen vorgegangen werden mußte.

Eine Anzahl von Beamten und Arbeitern ist wegen Unterschlagung und Begünstigung derselben mit Gefängniß von 6 Tagen bis zu 6 Monaten bestraft worden. Gegen einen Theil dieser Urtheile hat die Königl. Staatsanwaltschaft wegen Anwendung eines zu geringen Strafmaßes Berufung eingelegt.

Die Stellen der entlassenen Wärter und Wärterinnen sind anderweit besetzt.

Nach dem vorliegenden Rapport betrug die Zahl der in der Anstalt untergebrachten Kranken Ende Januar c.

Männer	185
Frauen	184
zusammen	369

Die Einnahmen und Ausgaben betrugen nach dem vorliegenden Abschluß Ende Dezember pr.

Einnahme.

		Mk.	Pf.
1.	Zinsen von Kapitalien und Miethen	20	25
2.	Kur- und Verpflegungskosten	43 638	31
3.	Oekonomische Nutzungen	1 336	49
4.	Insgemein	45	10
5.	Zuschuß aus Provinzialfonds	113 000	—
6.	Erstattungen	191	33
7.	Restverwaltung	5 360	95
	Latus	163 592	43

	Mk.	Pf.
Transport	163 592	43
8. Depositum I.	19 134	88
9. Depositum II.	10 431	06
10. Vorschüsse	11 086	08
zusammen	204 244	45.

(Jahressoll nach dem Etat 214 306 Mark.)

Ausgabe.

Dauernde Ausgaben.

	Mk.	Pf.
1. Abgaben und Lasten	1	61
2. Besoldungen und Löhne	25 527	51
3. Pensionen	2 319	76
4. Bureaubedürfnisse	810	42
5. Zu Bauten und dahin gehörenden Ausgaben	10 829	28
6. Zur Beköstigung	67 965	05
7. Zur Unterhaltung des Inventariums	21 336	61
8. Heizung und Beleuchtung	21 294	95
9. Zur Reinigung	2 494	83
10. Zu ärztlichen Bedürfnissen	2 272	48
11. Zu kirchlichen Bedürfnissen	158	60
12. Zur Gartencultur	257	60
13. Zur Unterhaltung von Vieh und Wagen	277	03
14. Insgemein	9	20

b. Einmalige Ausgaben.

15. Zur Beschaffung eines eisernen Bestandes von Bekleidungsstücken für Freisteller	1 098	50
16. Zur Vermehrung des Inventars desgl.	—	—

c. Sonstige Ausgaben.

17. Rückerstattungen	837	04
18. Restverwaltung	1 042	26
19. Depositum I.	1 422	79
20. Depositum II.	6 606	77
21. Vorschüsse	16 922	68
zusammen	183 484	97
Mithin Bestand	20 759	48

(Jahressoll nach dem Etat 214 306 Mark.)

Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, werden bei der Ausgabe Etatsüberschreitungen nicht vorkommen. Dagegen sind noch an Vorschuß und Restausgaben pro $\frac{\text{1. Januar 1877}}{\text{1. April 1878}}$ 18 823 Mark 36 Pf. zu decken, worüber wir dem Provinzial-Landtage eine besondere Vorlage machen werden.

Bei der Anstalt ist in Stelle des ausgeschiedenen Dr. Henschel der Dr. Stern aus Berlin als Assistenzarzt angestellt.

Ferner sind angestellt:

1. als Rendant und Inspector der frühere Zeugfeldwebel Judel definitiv,
2. als Controleur der frühere Feldwebel Philipowski definitiv,
3. als Oekonom der frühere Bezirksfeldwebel Kämpers auf Probe,
4. als Oberköchin Fräulein Emma Krüger,
5. als Oberwärter der frühere Sergeant Fischer.

Bezüglich der früheren Stelleninhaber bemerken wir:

1. der frühere Rendant Fleck machte seinem Leben am 12. Februar v. J. selbst ein Ende,
2. die auf Kündigung angestellt gewesenen Beamten und zwar:
   der frühere Controleur Nagel,
   der frühere Oekonom Reichenbach,
   die frühere Oberköchin Mierau
   sind im Interesse der Anstalt entlassen,
3. der frühere Oberwärter Wolff ist wegen eingetretener Dienstunfähigkeit mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

XVIII. Besserungsanstalt Graudenz.

Der etatsmäßige Provinzial-Zuschuß für diese Anstalt hat in den Rechnungsjahren 1876 und $\frac{\text{1. Januar 1877}}{\text{1. April 1878}}$ nicht ausgereicht, um die nothwendigen Ausgaben zu decken.

Es sind vielmehr:

a. pro 1876	8 576 Mk.	73 Pf.
b. pro $\frac{\text{1. Januar 1877}}{\text{1. April 1878}}$.	38 056 „	58 „
zusammen	46 633 Mk.	31 Pf.

über den Etat hinaus verwendet, welcher Betrag von der Landes-Hauptkasse als Vorschuß gebucht ist.

Wegen Ablösung dieses Vorschusses wird dem Provinzial-Landtage eine Vorlage zugehen.

Nach dem Etat pro 1. April 1878/79 betragen:

A. Die Einnahme.

	Mk.	Pf.
1. Vom Grundeigenthum und von dem Verkauf von Mastvieh . . .	6 339	—
2. An Zuschuß aus dem Landarmenfonds	51 750	—
3. An Arbeitsverdienst der Häuslinge.	7 908	—
4. Insgemein	628	—
zusammen	66 625	—

B. Die Ausgabe.

	Mk.	Pf.
1. An Verwaltungskosten.	816	—
2. An Besoldungen	15 292	18
3. Zur Unterhaltung der Häuslinge	37 153	—
4. Zur Unterhaltung der Utensilien und des Inventariums	5 971	—
5. Zur Heizung und Beleuchtung	4 698	—
6. An Bau- und Reparaturkosten, sowie an Feuerschäden-Beiträgen .	1 935	—
7. Zu Reise-Unterstützungen und Transportkosten	264	—
8. Zu Kirchen- und Begräbnißzwecken.	59	—
9. Für die Haus- und Zuchtschule	171	—
10. Insgemein	265	82
zusammen	66 625	—

Die bisherigen finanziellen Resultate für das laufende Rechnungsjahr sind hier nicht bekannt, da ein Abschluß nicht vorliegt. Es läßt sich daher auch nicht übersehen, ob in diesem Rechnungsjahr der etatsmäßige Zuschuß ausreichen wird.

XIX. Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Marienburg.

Die Zahl der in die Anstalt aufzunehmenden Freizöglinge beträgt 115, nämlich für jeden der 23 westpreußischen Kreise 5.

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. September pr. war die Anstalt von 116 Zöglingen besucht, worunter 1 außeretatsmäßiger.

Es waren davon: 91 Knaben und 25 Mädchen; dem Alter nach: 4 elf-, 6 zwölf-, 14 dreizehn-, 41 vierzehn-, 19 fünfzehn-, 23 sechszehn-, 7 siebzehn- und 2 achtzehnjährig; der Religion nach: 59 evangelisch, 53 katholisch, 1 baptistisch und 3 jüdisch, und den Kenntnissen nach: in Klasse I.: 18, Klasse II. A.: 18, Klasse II. B.: 17, Klasse III. A.: 12, Klasse III. B.: 12, Klasse IV. A.: 13, Klasse IV. B.: 13 und Klasse IV. C.: 13; — von ihnen wurden 35 am 1. Oktober 1878 nach vierjährigem Besuche der Anstalt entlassen. Statt der Entlassenen sind im Herbst 1878 35 neue Zöglinge aufgenommen, so daß die Zahl sämmtlicher Zöglinge von da ab wieder 116 betrug.

Es sind davon: 88 Knaben und 28 Mädchen, dem Alter nach: 1 neun-, 4 zehn-, 10 elf-, 11 zwölf-, 21 dreizehn-, 43 vierzehn-, 16 fünfzehn-, 8 sechszehn- und 2 siebzehnjährig; der Religion nach: 52 evangelisch, 61 katholisch, 1 baptistisch und 2 jüdisch, und den Kenntnissen nach: in Klasse I.: 16, Klasse II.: 16, Klasse III. A.: 18, Klasse III. B.: 12, Klasse III. C.: 13, Klasse IV. A.: 14, Klasse IV. B.: 14 und Klasse IV. C.: 13.

Die Unterrichtsresultate befriedigten mehr als im Vorjahre und wurden auch die Schüler mehr im Lautsprechen geübt.

Der Freizögling Friedrich Zarski aus dem Kreise Culm ertrank am 25. Juni 1878 beim Baden.

Krankheitsfälle kamen unter den Lehrern und Schülern nur in geringfügigem Maße vor und verursachten keine Unterrichtsstörungen.

In Stelle des ausgeschiedenen 2. Hilfslehrers Schulz ist der Lehrer Gurski aus Neustadt angestellt.

Auf Antrag des Directors Herrn Dr. Haase wird demselben vom 1. April c. ab die Verwaltung der Anstaltskasse abgenommen, und solche dem Hauptlehrer Stockmann übertragen werden.

Die Anstalt wurde am 27. August pr. und 30. Januar c. revidirt. An letzterem Tage wurde auch eine extraordinäre Revision der Anstaltskasse vorgenommen.

XX. Taubstummen-Hilfsanstalten.

Es sind Taubstummen-Hilfsanstalten vorhanden: in Berent, Danzig, Elbing, Oliva, Pr. Stargardt, Graudenz und Schlochau.

Die Zahl der Schüler beträgt:

1.	in der Hilfsanstalt zu Berent . . .	34
2.	„ „ „ „ Danzig . . .	27
3.	„ „ „ „ Elbing . . .	26
4.	„ „ „ „ Oliva . . .	32
5.	„ „ „ „ Pr. Stargardt	18
6.	„ „ „ „ Graudenz . .	52
7.	„ „ „ „ Schlochau . .	48
	zusammen	237

Sämmtliche Anstalten erhalten aus Provinzial-Fonds für jeden Schüler einen jährlichen Zuschuß von 125 Mk.

Danzig, den 8. März 1879.

Der Provinzial-Ausschuß.

Geschäfts-Anweisung

für die

Landes-Haupt-Kasse des Provinzial-Verbandes von Westpreußen.

Zur Ausführung des § 12 des Reglements für die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens des Provinzial-Verbandes von Westpreußen wird für die Führung der Kassengeschäfte der Landes-Haupt-Kasse Folgendes festgesetzt.

I. Abschnitt.

Bestimmung und Einrichtung der Landes-Haupt-Kasse.

§ 1.

Geschäftskreis im Allgemeinen.

Der Landes-Haupt-Kasse liegt ob, sämmtliche Einnahmen, welche durch den Haupt-Etat oder sonstige Anordnungen ihrer Verwaltung überwiesen werden, vorschriftsmäßig einzuziehen, die darauf angewiesenen Zahlungen entweder unmittelbar oder mit Hilfe der betreffenden Special- resp. Unterkassen zu leisten und über diese Erhebung und Verwendung Buch und Rechnung zu führen.

§ 2.

Die Ober-Aufsicht über die Kassenverwaltung steht dem Landesrath als Kassen-Curator zu und ist derselbe namentlich berechtigt und verpflichtet, von den Kassenbeamten jeden erforderlichen Ausweis zu verlangen und die erforderlichen Revisionen abzuhalten. Zum Kassencurator kann auch durch den Provinzial-Ausschuß eines seiner Mitglieder bestimmt werden.

§ 3.

Dienstpersonal.

Das Personal der Landes-Haupt-Kasse besteht aus:

dem Haupt-Rendanten,
dem Kassirer,
den Buchhaltern.

Wenn ein Cassirer nicht bestellt, übernimmt der Hauptrendant die Geschäfte des Cassirers.

§ 4.

Haupt-Rendant.

Der Haupt-Rendant ist der Vorsteher der Kasse. Als solcher hat er sowohl für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb, als auch für eine, den gegebenen Vorschriften entsprechende Kassenverwaltung bei eigener Verantwortlichkeit Sorge zu tragen. Ihm liegt ob, die gesammte Kassen- und Buchführung dergestalt in Uebereinstimmung zu erhalten, daß solche in allen Theilen jederzeit vollkommen übersehen werden kann. Er muß diese Uebereinstimmung darzulegen stets im Stande sein.

Ohne seine vorgängige Zustimmung darf daher nichts eingenommen oder ausgegeben werden.

Er vertheilt die Geschäfte unter die Beamten der Kasse unter Genehmigung des Landesdirektors und hat die Verpflichtung, die Geschäftsführung jedes Beamten zu leiten und zu

beaufsichtigen, mangelhafte und nachlässige Betreibung der Geschäfte oder sonst vorkommende Unregelmäßigkeiten zu rügen, auch nach Umständen dem Kassen-Curator davon Anzeige zu machen, insbesondere demselben bei etwa vorkommenden und bis zum Tagesschluß nicht zu beseitigenden Differenzen zwischen den Ergebnissen der Bücher und dem Kassenbestande, diese unverzüglich zur Kenntniß zu bringen.

Dasselbe muß geschehen, wenn etwa auf andere Weise, durch Diebstahl, Brand u. s. w. Verluste entstehen. Zur Abwendung derselben hat der Haupt-Rendant die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, namentlich den gehörigen Verschluß der Kassenlokalien zu überwachen und erforderlichen Falls durch Anzeige bei dem Kassen-Curator Vorkehrung zu treffen, daß die Kassenlokalien gegen Feuersgefahr, Einbruch und Diebstahl sicher gestellt werden.

Die Beamten der Haupt-Kasse sind verpflichtet, den Anordnungen des Haupt-Rendanten Folge zu leisten. Etwaige Beschwerden über denselben sind zunächst dem Kassen-Curator vorzutragen.

Ein besonderes Augenmerk hat der Haupt-Rendant auf den Transport der Gelder und geldwerthen Effecten von und nach der Kasse zu richten und bei Beträgen von 6000 Mark und darüber die Begleitung und Beaufsichtigung des Transports außer dem Kassendiener durch einen andern Beamten anzuordnen.

§. 5.

Kassirer. Dem Kassirer ist der eigentliche Geldverkehr, also die Empfangnahme aller zur Haupt-Kasse gelangenden Gelder und geldwerthen Papiere, sowie die Zahlung aller baar oder in dergleichen Papieren zu leistenden Ausgaben übertragen. Er hat für jeden Verlust zu haften, welcher bei seinem täglichen Einnahme- und Ausgabe-Geschäft durch sein Versehen entstanden ist. Von derartigen Verlusten hat der Kassirer sofort nach der Entdeckung dem Haupt-Rendanten und dem Kassen-Curator Anzeige zu machen.

Ihm liegt ferner die Empfangnahme aller mit der Post ankommenden Gelder und Effecten, sowie die Ablieferung aller zu versendenden Zahlungen ob.

§. 6.

Buchhalter. Das Hauptgeschäft der Buchhalter besteht in der Verwaltung der einem jeden von ihnen durch die Geschäftseintheilung überwiesenen Buchhalterei und in der Verrichtung der damit verbundenen Obliegenheiten. Sie sind für die vorschriftsmäßige Verwaltung und Ausführung der ihnen aufgetragenen Geschäfte verantwortlich und haben die Kassenbücher mit Genauigkeit und Ordnung zu führen.

Außerdem liegt ihnen die Bearbeitung aller etwaigen Correspondenzen, Anzeigen, Berichte, Nachweisungen 2c. ob, welche die zu ihrer Buchhalterei gehörigen Gegenstände betreffen, oder ihnen vom Haupt-Rendanten vorübergehend übertragen werden.

Insbesondere ist es die Pflicht der Buchhalter, auf die Fälligkeitstermine bei Kapitalien und Erhebungen zu achten und spätestens 8 Tage nach fruchtlosem Ablauf dieser Termine die Einziehung in Antrag zu bringen.

Auch ist es die Pflicht der Buchhalter, darauf zu halten, daß fällige Einnahmen mit fälligen Gegenforderungen der Zahlungspflichtigen kompensirt werden, zu welchem Zwecke sie die ihnen vom Haupt-Rendanten zu machenden Mittheilungen zu notiren und zu beachten haben.

Die Anlegung der Kassenbücher für das folgende Rechnungsjahr muß in der Regel schon im vorhergehenden Rechnungsjahre bewirkt werden, so, daß bei der Kassenrevision für den letzten Monat des laufenden Rechnungsjahres sämmtliche Bücher eingerichtet und die Eintragungen in dieselben so weit erfolgt sind, als solches vor dem Jahresschlusse überhaupt geschehen kann.

§. 7.

Die Reinschriften der Rechnungen werden durch die Kanzlei des Landesdirektors gefertigt, müssen aber durch die Buchhalter collationirt werden.

II. Abschnitt.

Von dem Geschäftsgange bei der Landes-Haupt-Kasse.

§ 8.

Geschäfts-führung.

Im Allgemeinen haben die Beamten der Landes-Haupt-Kasse sich nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere aber nach der gegenwärtigen Geschäfts-Anweisung und den etwa später erfolgenden abändernden Bestimmungen zu richten.

Sollten Fälle eintreten, in welchen diese Vorschriften nicht ausreichend erscheinen, oder über deren Anwendung Zweifel entstehen, so hat die Landes-Haupt-Kasse bei dem Landesdirektor nähere Anweisung nachzusuchen.

§ 9.

Sämmtliche bei der Landes-Haupt-Kasse eingehenden Dienstsachen werden dem Haupt-Rendanten übergeben, von demselben eröffnet, präsentirt und den Buchhaltern zur Bearbeitung zugeschrieben.

§ 10.

Die Buchhalter sind verpflichtet, die ihnen zugetheilten Sachen ohne Verzögerung zu bearbeiten und dergestalt zu fördern, daß alle Poststücke so schleunig als möglich abgesandt, andere Sachen aber in der Regel am Tage des Eingangs abgemacht werden.

§ 11.

Die Bearbeitung der Sachen selbst geschieht entweder nach der vom Haupt-Rendanten sofort bei der Zuschrift darauf gemachten Angabe, oder nach der mündlich von ihm ertheilten Anweisung oder in Fällen, welche keinem Zweifel unterliegen, nach den bestehenden Vorschriften.

Concepte zu den zu erlassenden Anfragen, Antworten 2c. werden in der Regel nicht entworfen, vielmehr ist nur der kurze Inhalt der Expedition auf dem Stücke deutlich zu bezeichnen, wenn es sich nicht empfiehlt, dasselbe br. m. mit der Antwort zurückzuschicken. Wenn dagegen bei wichtigen Gegenständen nach dem Ermessen des Haupt-Rendanten Berichte, Anfragen 2c. zuvor im Concepte zu entwerfen sind, so wird ihm dasselbe zur Durchsicht und Zeichnung vorgelegt.

§ 12.

Alle Ausfertigungen der Kasse, mit Ausnahme der Quittungen, sind unter der Firma „Landes-Haupt-Kasse" von demjenigen Beamten, welcher solche bearbeitet hat, und dem Haupt-Rendanten zu vollziehen.

Wegen Ausfertigung der Quittungen siehe § 27 dieser Instruction.

III. Abschnitt.

Von der Buchführung.

§ 13.

Zweck und Art der Buchführung.

Die Buchführung der Landes-Haupt-Kasse geschieht in zweifacher, nämlich in chronologischer und in systematischer Ordnung, jene durch die Journale, diese durch die Manuale. Zwischen beiden Buchführungen muß stets die vollkommenste Uebereinstimmung im Ganzen und eine gegenseitige Hinweisung auf ihre Einzelheiten stattfinden. Die Buchführung durch die Journale hat den Zweck einer ununterbrochenen Uebersicht und Controle des gesammten Kassenverkehrs. Sie geht vermöge des Haupt-Journals von dem Haupt-Rendanten aus und findet auch bei ihm ihren Einigungspunkt dergestalt, daß derselbe nach allen Seiten und in jedem Augenblicke die vollständige Controle auszuüben im Stande ist. Die Buchführung durch die Manuale zerfällt nach den verschiedenen Verwaltungen. In denselben wird der Zustand jeder Verwaltung und jedes ihrer Fonds nach der durch die Etats oder sonstige Bestimmungen vorgeschriebenen Ordnung dargestellt. Die Manuale dienen als Grundlage der Rechnungen.

Alle Bücher müssen, soweit beide Seiten ein Ganzes ausmachen, foliirt, sonst aber paginirt werden. Sie sind reinlich und leserlich zu führen, Rasuren dürfen niemals vorgenommen werden, sondern es ist bei Irrungen Text oder Zahl so zu durchstreichen, daß das Durchstrichene leserlich bleibt, und das richtige darüber zu schreiben.

§ 14.

Haupt-Journal.

Das Haupt-Journal wird, für Einnahme und Ausgabe besonders, von dem Haupt-Rendanten nach dem beiliegenden Schema geführt. Alle Einnahmen und Ausgaben der Landes-Haupt-Kasse ohne irgend eine Ausnahme müssen in demselben gebucht werden, so daß darnach

a) der baare Kassenverkehr zur Controle gegen den Kassirer,
b) die Einnahme und Ausgabe, welche nicht baar, sondern durch Anrechnung stattfindet, sowie
c) die Gesammt-Einnahme und die Gesammt-Ausgabe nach ihrer Verrechnung bei den einzelnen Buchhaltereien zur Controle gegen diese,

vollständig zu übersehen ist.

§ 15.

Kassenbuch.

Ueber die in baarem Gelde oder in als baar geltenden Staats- und andern Papieren stattfindenden Einnahmen und Ausgaben führt der Kassirer, für Einnahme und Ausgabe besonders, ein Kassenbuch nach anliegendem Schema, welches den täglichen baaren Kassenverkehr darstellt und durch den Haupt-Rendanten mittelst des Haupt-Journals übersehen wird. Solange ein Kassirer nicht bestellt ist, fällt das Kassenbuch fort, dagegen wird die durch die Führung des Kassenbuchs mitzubewirkende Controle dadurch ausgeübt, daß Controlbücher über die Einnahmen und Ausgaben geführt werden und zwar erfolgt die Führung eines solchen Controlbuches über die Buchung eines Buchhalters durch einen anderen Buchhalter als Controleur.

§ 16.

Buchhalterei-Journal.

Bei jeder Buchhalterei, und zwar für alle derselben zugetheilten Verwaltungen und Fonds zusammen, ist ein Journal, für Einnahme und Ausgabe besonders, nach dem beiliegenden Schema zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben der Landes-Haupt-Kasse, sie mögen baar oder durch Anrechnung geleistet werden, sind in das Journal der betreffenden Buchhalterei aufzunehmen. Diese Journale bilden mithin die nach den Buchhaltereien geordneten Theile des Haupt-Journals, umfassen in ihrer Zusammenstellung dessen gesammte Einnahmen und Ausgaben und werden von dem Haupt-Rendanten nach den Kolonnen des Haupt-Journals controlirt.

Mit den Special-Manualen hängen diese Buchhalterei-Journale durch gegenseitige Hinweisung zusammen, so daß sich nach der betreffenden Kolonne sogleich übersehen läßt, in welchem Manuale und wo in demselben jede Einnahme und Ausgabe verrechnet ist.

§ 17.

Manuale.

Es werden Special-Manuale, und zwar nach beiliegendem Schema, geführt:

1. über die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen etatsmäßigen Verwaltungszweige,
2. über die Asservate,
3. über die Vorschüsse.

§ 18.

In den Manualen sind zunächst die bei dem Abschlusse der vorjährigen Manuale und Rechnungen verbliebenen Einnahme- und Ausgabe-Reste, wie sie sich aus diesen Büchern ergeben, sowie abgesondert hiervon die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der betreffenden Etats als „Soll" vorzutragen. Die im Laufe des Jahres vorkommenden Aenderungen gegen das erwähnte Soll werden in den Kolonnen „Zugang" und „Abgang" nachgewiesen. Die Eintragung erfolgt sofort auf Grund der ergangenen Anweisungen, wenn dadurch Zu- und Abgang sogleich definitiv festgestellt werden; sie erfolgt erst am Jahres-

schluß, wenn die Einnahmen und Ausgaben ihrer Natur nach einer Veränderung gegen das Etats-Soll unterworfen sind, und daher der Mehr- oder Minderbetrag sich erst am Jahresschlusse vollständig übersehen läßt. In den Manualen sind übrigens auch die Fälligkeitstermine der Einnahmen und Ausgaben, deren Zahlung in bestimmten Fristen geschehen muß, sowie etwaige Stundungen, alle Abzüge, Arrestschläge ꝛc. zu notiren.

In Ansehung derjenigen Einnahmen und Ausgaben, welche von den Special-Kassen auf Grund besonderer Etats zu verrechnen und der Landes-Haupt-Kasse nur summarisch zu überweisen, resp. in Anrechnung zu bringen sind, geschieht die Eintragung der vorgekommenen Zu- und Abgänge in die Manuale und die dadurch zu bewirkende Darstellung des wirklichen Solls jährlich auf Grund der Special-Finalabschlüsse, und es bedarf also wegen dieser Etatsveränderungen einer besonderen Anweisung nicht.

Auch bei den Zu- und Abgängen bei denjenigen Ausgaben, welche, wie z. B. die Tantiemen, einen bestimmten Theil der entsprechenden Einnahmen ausmachen, ist eine besondere Anweisung nicht erforderlich.

§ 19.

Alle übrigen, nicht etatsmäßig fixirten Einnahmen und Ausgaben müssen sofort bei dem Eingange der desfallsigen Anweisungen in den betreffenden Manualen zum Soll gestellt werden, um darnach sowohl den Eingang der zur Einziehung überwiesenen Beträge, als auch die Zulänglichkeit der Ausgabe-Fonds zur Vermeidung von Etatsüberschreitungen stets übersehen zu können. Zu dieser Buchung ist die Kolonne „rechnungsmäßiges Soll" zu benutzen, so daß diese die einzelnen Beträge enthält, welche auf das Etats-Soll angewiesen sind und darnach stets gegen dasselbe balancirt werden kann.

Ueber die außeretatsmäßigen Einnahmen der Landes-Haupt-Kasse wird von der Calculatur ein besonderes Controlbuch geführt. Die der Kasse zugehenden Einnahme-Ordres müssen mit der Nummer des Controlbuchs versehen sein.

§ 20.

Asservate.

Alle Einnahmen, welche bei der Landes-Haupt-Kasse zur durchlaufenden Buchung gelangen und für welche eine besondere Rechnungslegung nicht vorgeschrieben ist, werden als Asservate nachgewiesen. Es gehören also hierher alle wirklichen Einnahmen, welche ihrer Natur nach bei irgend einer etatsmäßigen Verwaltung später zur Verrechnung kommen, wegen mangelnder Einnahme-Ordre oder aus sonstigen Gründen aber nicht sofort bei der betreffenden Verwaltung gebucht werden können, alle Gelder, geldwerthen Papiere oder Documente, welche der Kasse zur einstweiligen Aufbewahrung überwiesen werden, ferner die von den Gehalts- und Pensionszahlungen einzubehaltenden Abzüge ꝛc.

Ueber alle Asservate wird durch einen Buchhalter ein Manual nach dem beiliegenden Schema geführt. In dasselbe sind zunächst die nach dem Abschlusse des vorigen Manuals verbliebenen Asservate speciell zu übertragen und demnächst die Einnahmen des laufenden Jahres ohne Unterbrechung der fortlaufenden Nummern nachzuweisen. Die Ausgabe wird stets der betreffenden Einnahme gegenüber und unter derselben fortlaufenden Nummer gebucht.

Was wegen Aufräumung jedes Asservats Seitens der Kasse veranlaßt worden, ist in der Kolonne „Bemerkungen" zu notiren.

§ 21.

Vorschüsse.

Unter Vorschüssen werden diejenigen Zahlungen verstanden, welche von den Empfängern oder denjenigen, für deren Rechnung sie geleistet worden, wieder zu erstatten sind, oder welche späterhin bei einem etatsmäßigen Fonds definitiv zur Verrechnung gelangen. Ueber alle Vorschüsse wird ein Manual nach Anleitung des beiliegenden Schemas geführt. Die am Jahresschlusse verbliebenen Vorschüsse sind bei Anlegung des neuen Manuals in dasselbe speciell zu übertragen und sodann die ferneren Vorschußzahlungen fortlaufend zu buchen.

Da jeder Vorschuß entweder baar oder durch Anrechnung auf die späterhin erfolgende definitive Zahlung erstattet werden muß, so ist die Erstattung als Einnahme, durch welche die Tilgung des Vorschusses nachgewiesen wird, der betreffenden Ausgabe gegenüber zu buchen.

Die Kolonne „Bemerkungen" dient besonders zur Angabe desjenigen, was Seitens der Kasse wegen Wiedereinziehung der Vorschüsse veranlaßt worden ist.

§ 22.

Formulare. Die für die Kassenbücher angeordneten Formulare müssen bei deren Anlegung überall zur Grundlage dienen und dürfen nur mit Genehmigung des Landesdirektors eine Abänderung erleiden.

IV. Abschnitt.

Von der Einnahme der Landes-Haupt-Kasse.

§ 23.

Befugniß und Verpflichtung zur Annahme von Geldern ꝛc. Alle bei der Landes-Haupt-Kasse zur Verrechnung gelangenden Einnahmen müssen derselben entweder durch die Etats oder durch specielle Einnahme-Ordres überwiesen sein. Einnahmen, wegen welcher dergleichen allgemeine oder besondere Anweisungen nicht ertheilt worden, sind zwar, sofern solche überhaupt zur Verwaltung der Haupt-Kasse gehören, nicht zurückzuweisen, sondern einstweilen in Assevation zu nehmen, es muß aber von deren Einzahlung sofort dem Landesdirektor Anzeige gemacht werden.

§ 24.

Buchung der Post-sendungen. Ueber die mit der Post eingehenden Gelder und geldwerthen Effecten wird ein Einnahme-Postbuch nach dem beiliegenden Schema geführt.

Der Kassirer trägt die Postscheine in das Einnahme-Postbuch ein, bescheinigt deren Empfang unter dieser Eintragung und legt solche, von ihm vollzogen, mit dem Postbuche dem Haupt-Rendanten vor, welcher sich von der richtigen Eintragung in das Postbuch überzeugt, sodann die unter den Postscheinen befindliche Quittung gleichfalls vollzieht und letztere dem Kassirer aushändigt. Solange ein Kassirer nicht bestellt ist, werden die im Vorstehenden den Haupt-Rendanten zugewiesenen Obliegenheiten durch denjenigen Buchhalter versehen, welchen der Landesdirektor damit beauftragt.

Nach Eingang der Sendung wird das Postbuch dem betreffenden Buchhalter vorgelegt, welcher nunmehr die Einnahme zu buchen und wo es verlangt worden, Quittung auszustellen hat.

Demnächst wird das Postbuch dem Rendanten vorgelegt, welcher nun die Eintragung in's Haupt-Journal bewirkt und in die betreffende Kolonne des Postbuchs die Nummer des Haupt-Journals einträgt. Für eingehende fällige Zinscoupons von Provinzial-Obligationen wird die Valuta sofort remittirt und die Coupons werden, gleich den hier am Orte eingelösten, bis zur nächsten Kassen-Revision als „baar" unter den Beständen der Landes-Haupt-Kasse geführt.

§ 25.

Behandlung der Post-sendungen. Der Kassirer und der Haupt-Rendant haben gemeinschaftlich die eingehenden Poststücke in Bezug auf ihr Gewicht und die Unverletztheit der Siegel zu prüfen, dieselben zu öffnen und den Inhalt festzustellen. Solange ein Kassirer nicht bestellt ist, wird die Thätigkeit des Haupt-Rendanten durch diejenige des im § 24 Abs. 2 erwähnten Buchhalters versehen.

§ 26.

Buchung der Einnahmen. Jede Einnahme muß unverzüglich in die dazu bestimmten Bücher eingetragen werden.

§ 27.

Quittungen. Alle Quittungen werden unter der Firma „Landes-Haupt-Kasse" und zwar diejenigen über baare Einzahlungen von demjenigen Buchhalter, in dessen Verwaltung die Einzahlung fällt, einem zweiten durch den Landesdirektor damit beauftragten Buchhalter als Controleur und dem Haupt-Rendanten vollzogen.

Quittungen über Einzahlungen durch Anrechnung bedürfen der Mitvollziehung durch den Kassirer nicht, da solche Zahlungen in's Kassenbuch nicht eingetragen werden.

Rücksichtlich der regelmäßig stattfindenden Abzüge von den Besoldungen und Pensionen ꝛc. bedarf es einer Quittungsleistung nicht.

Die Quittungen über die mit der Post eingehenden Gelder müssen in der Regel noch an demselben, spätestens aber am folgenden Tage ausgefertigt und zur Post gegeben werden.

V. Abschnitt.

Von den Ausgaben der Landes-Haupt-Kasse.

§ 28.

Befugniß zur Zahlung.

Keine Zahlung darf von der Landes-Haupt-Kasse geleistet werden, wenn dieselbe nicht, sei es durch Etat oder durch specielle Ausgabe-Ordres dazu ermächtigt worden ist. Ebensowenig dürfen Zahlungen, ganz oder theilweise, früher als in den bestimmten Terminen geleistet werden.

Mit der Einlösung der Coupons von Provinzial-Obligationen kann jedoch schon 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine begonnen werden.

Die Kasse, insbesondere der betreffende Buchhalter, hat dafür zu sorgen, daß die Ausgaben pünktlich zur Abhebung gelangen, so daß die Uebertragung von Resten ins nächste Jahr möglichst vermieden wird. Wenn diesfällige Erinnerungen ohne Erfolg bleiben, so ist dem Landesdirektor davon Anzeige zu machen.

§ 29.

Justification der Ausgaben.

Jede Ausgabe muß mit der Quittung des Empfängers und denjenigen Justificationen belegt werden, welche nach allgemeinen Anordnungen oder nach den Zahlungs-Ordres erforderlich sind.

Ob Quittungen und sonstige Beläge als vollständig anzunehmen oder als mangelhaft zurückzuweisen sind, darüber haben die Kassenbeamten in zweifelhaften Fällen die Entscheidung des Kassen-Kurators event. des Landesdirektors einzuholen.

Anweisungen auf die Landes-Haupt-Kasse müssen von dem Landesdirektor beziehungsweise seinem Stellvertreter unterschrieben sein.

Der Haupt-Rendant ist verpflichtet, unvollständige Anweisungen zurückzureichen.

§ 30.

Prüfung der Identität der Empfangsberechtigten.

In der Regel ist an den Präsentanten der Quittung Zahlung zu leisten, wenn dieselbe von dem Empfangsberechtigten in giltiger Form ausgestellt ist.

Entstehen bei der Präsentation von Quittungen Zweifel über die Identität der Empfänger, über die Richtigkeit der Quittungen oder über die Legitimation des Präsentanten, so muß die Kasse das persönliche Erscheinen des Empfangsberechtigten oder die Beibringung einer notariellen Vollmacht verlangen.

Die hierbei erforderliche Prüfung liegt in erster Reihe dem Buchhalter ob, welcher die Quittung zur Zahlung assignirt, nicht minder jedoch dem Haupt-Rendanten.

§ 31.

Verfahren bei unmittelbaren Zahlungen.

Jeder Zahlungs-Empfänger wird zunächst an den betreffenden Buchhalter gewiesen, welcher die Quittuug und sonstige Beläge zu prüfen und die Zahlung nach der im Manual vorgetragenen Soll-Ausgabe festzusetzen hat. Etwaige Vorschüsse oder sonstige Abzüge müssen dabei dergestalt bemerkt und ausgeworfen werden, daß der Kassirer über die baar zu zahlende Summe nicht in Zweifel gerathen kann. Die Quittungen werden sodann dem Haupt-Rendanten vorgelegt, welcher sie nach erfolgter Prüfung in das Ausgabe-Haupt-Journal einträgt, mit der Nummer desselben versieht und an den Kassirer weist. Letzterer darf nur auf solche Beläge Zahlung leisten, welche mit den Eintragungsvermerken des Buchhalters und des Haupt-Rendanten versehen sind. Jede Ausgabe wird sofort in das Kassenbuch eingetragen und die Nummer desselben auf dem Belage vermerkt.

Mittags, nach dem Kassenschlusse, giebt der Kassirer die Beläge an den Haupt-Rendanten, welcher die Nummern des Kassenbuchs in das Haupt-Journal einträgt und die Beläge sodann an die Buchhalter aushändigt, welche dieselben zu asserviren haben.

§ 32.

Versendung von Geldern an auswärtige Empfänger.

Bei Versendung von Geldern ꝛc. an Behörden oder an andere Kassen, welche die Quittung darüber erst nach Empfang des Geldes ertheilen, ist statt derselben der darüber ertheilte Postschein, die ergangene Anweisung und in deren Ermangelung die von dem Buchhalter auf dem Korrespondenzstücke oder auf einem besonderen Blatte ausgestellte und vom Haupt-Rendanten vollzogene Zahlungsfestsetzung einstweilen zu benutzen und ebenso zu buchen, wie solches rücksichtlich der Quittung selbst vorgeschrieben ist.

Bei Absendung von Geldern an auswärtige Privatpersonen gelten bei Beträgen bis incl. 300 Mark die Post-Einlieferungsscheine als Quittung.

Bei größeren Beträgen geschieht die Absendung erst nach Eingang der Quittung. In den Benachrichtigungsschreiben werden daher die Empfänger aufgefordert werden, der Kasse Quittung einzusenden.

§ 33.

Vermeidung von Etats-Ueberschreitungen.

Von den Buchhaltern muß der Gesammtbetrag der auf jeden Etats-Titel angewiesenen Zahlungen, in Vergleichung gegen das Etats-Soll ununterbrochen übersehen werden, um jede Etats-Ueberschreitung zu vermeiden, für welche sie mitverantwortlich bleiben. Ist der Betrag der auf einen Etats-Titel zum Soll gestellten Zahlungen schon so bedeutend, daß dessen Unzulänglichkeit darnach mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, so muß dem Landesdirektor davon Anzeige gemacht werden.

Die Honorirung inzwischen eingehender Zahlungs-Anweisungen wird dadurch nicht aufgehalten, auch wenn dadurch eine Etats-Ueberschreitung wirklich eintritt.

§ 34.

Wiedereinziehung der Vorschüsse und Berücksichtigung der Abschlagszahlungen.

Die Wiedereinziehung der Vorschüsse muß von den Buchhaltern mit Sorgfalt betrieben werden, dieselben bleiben dafür verantwortlich, wenn diese Wiedereinziehung bei Feststellung der definitiven Zahlung dem Inhalt der Anweisung entgegen, unterblieben ist, oder wenn Vorschüsse auf Zahlungen, welche in den Manualen zur Soll-Ausgabe stehen, bei denselben nicht notirt und daher übersehen sind; endlich auch dann, wenn wegen solcher Vorschüsse, deren Erstattung Seitens des Landesdirektors betrieben werden muß, die vorgeschriebene Anzeige unterlassen wird.

Abschlagszahlungen auf bestimmte Verwaltungsausgaben, wie z. B. Terminalzahlungen an Bau-Unternehmer oder Zahlungen an Specialkassen zur weiteren Verwendung für bestimmte Zwecke, sind als Vorschüsse nicht zu betrachten, vielmehr sofort gehörigen Orts in Ausgabe zu buchen.

§ 35.

Untersagung der Empfangnahme von Geldern für andere Personen Seitens des Kassenbeamten.

Den Kassenbeamten ist es strenge untersagt, ohne ausdrückliche schriftliche Autorisation des Landesdirektors irgend eine Zahlung für andere Personen bei der Haupt-Kasse zu erheben, oder den Zahlungsempfängern (selbst auf deren ausdrücklichen Wunsch) andere, als solche Abzüge zu machen, welche schon bei der Zahlungsfestsetzung Seitens des Buchhalters berücksichtigt worden sind.

VI. Abschnitt.

Vom Tresor.

§ 36.

Bestimmung es Tresors.

Im Tresor sind die sämmtlichen Bestände der Landes-Haupt-Kasse, ausschließlich der Tageskasse, unter dreifachem Verschluß des Haupt-Rendanten, des Kassirers und desjenigen Buchhalters, welcher vom Landesdirektor mit der Führung des Bestandsbuches beauftragt

ist, sie mögen baar oder in Effecten vorhanden sein, niederzulegen. Unter keinem Vorwande dürfen Kassengelder nach geendetem Kassenschlusse außerhalb des Tresors und der dazu bestimmten Behältnisse aufbewahrt bleiben.

So lange ein Kassirer nicht bestellt ist, wird der durch denselben zu bewirkende Mitverschluß durch einen anderen vom Landesdirektor zu bestimmenden Beamten bewirkt.

Der baare Kassenbestand soll niemals den Betrag von 4000 Mk. überschreiten; der überschießende Rest ist stets auf Giroconto der Reichsbank oder der Danziger Privat-Actien-Bank einzuzahlen. Ueber die Bestände auf Giroconto zu quittiren, steht denjenigen drei Beamten gemeinsam zu, welchen der dreifache Verschluß des Tresors übertragen ist.

§ 37.

Tresorbuch. Ueber die unter dreifachen Verschluß genommenen und aus demselben wieder entnommenen Bestände wird vom Haupt-Rendanten ein Buch (das Tresorbuch) geführt.

Das Tresorbuch muß jederzeit die in dem Tresor befindlichen Bestände mit jedesmaligem Zu- und Abgang nachweisen, auch das Datum der Versur angeben.

§ 38.

Geldbedarf zu den Tageszahlungen. Die zur Bestreitung der Tageszahlungen erforderlichen Gelder werden dem Kassirer aus dem Tresor übergeben. Was davon und von der Tages-Einnahme zu den täglichen Ausgaben nicht erforderlich gewesen, ist beim Tagesabschluß in den Tresor zurückzugeben.

Die Ablieferung erfolgt nach vollen Hunderten und verbleiben überschießende Beträge in der Tageskasse, soweit deren Gesammtbetrag die Kaution des Kassirers nicht übersteigt. Die Tageskasse steht unter dem alleinigen Verschluß des Kassirers.

§ 39.

Verpackung der niederzulegenden Gelder. Alle in dem Tresor niederzulegenden Bestände müssen vorschriftsmäßig verpackt und ajustirt sein und es muß dies, soweit die Einnahmen nicht schon in dieser Art zur Hauptkasse gelangen, durch den Kassirer bewirkt werden.

§ 40.

Bestandsbuch. Die Addition der Tages-Einnahme und Tages-Ausgabe einer jeden Buchhalterei an Geld und geldwerthen Papieren wird durch den betreffenden Buchhalter täglich beim Schluß der Kassenstunden in ein Bestandsbuch eingetragen und mit seiner Namens-Unterschrift bescheinigt. Mit der Führung dieses Bestandsbuches wird durch den Landesdirektor für das Kalenderjahr einer der Buchhalter betraut. Dieser stellt nach den Eintragungen der verschiedenen Buchhaltereien den Sollbestand fest und vergleicht denselben mit demjenigen, welchen der Haupt-Rendant und der Kassirer ermittelt haben. Alle drei Ermittelungen müssen übereinstimmen und bis dieses Resultat erreicht ist, haben sämmtliche Beamte zusammen zu bleiben.

So lange ein Kassirer nicht bestellt ist, wird die Eintragung eines jeden Buchhalters in das Bestandsbuch durch denjenigen Buchhalter geprüft und gegengezeichnet, welcher nach Abs. 2 des § 15 als Controleur mitgewirkt hat.

VII. Abschnitt.

Von den Kassen-Abschlüssen.

§ 41.

Kassen-Abschlüsse. Den täglichen Geldverkehr der Landes-Haupt-Kasse ergiebt das Bestandsbuch.

§ 42.

Bei der Landes-Haupt-Kasse finden folgende Abschlüsse statt:

der Tages-, der Monats-, der Quartals- und der Final-Abschluß.

Die Kassenabschlüsse haben den Zweck, theils einen summarischen Ueberblick der disponiblen Bestände, theils eine systematisch geordnete Uebersicht des Zustandes, sowohl jedes einzelnen Verwaltungszweiges, als der Gesammtverwaltung zu gewähren.

§ 43.

Den Tagesabschluß bewirkt der Haupt-Rendant und der Kassirer. Behufs des Monatsabschlusses, welcher am 13. jeden Monats und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am Tage vorher, stattfindet, werden das Haupt-Journal, das Kassenbuch und die Buchhalterei-Journale abgeschlossen und die Resultate nach erfolgter Zusammenstellung und Vergleichung mit dem Haupt-Journale in den nach dem beiliegenden Schema zu fertigenden Abschluß summarisch übernommen. Dieser Abschluß wird bei der gewöhnlichen monatlichen Kassen-Revision, welche am 18. und wenn dieser auf einen Sonn- oder Festtag fällt, am Tage vorher, stattfindet, zu Grunde gelegt.

§ 44.

Bei jeder einzelnen etatsmäßigen Verwaltung sind von den betreffenden Buchhaltern besondere Quartals-Extracte nach beiliegendem Schema zu fertigen. Dieselben umfassen jedesmal den Zeitraum vom Anfang des Rechnungsjahres bis zum Kassenschlusse desjenigen Quartals, für welches sie gelegt werden. Die Anfertigung geschieht nach den Manualen und es müssen in denselben das Soll und das Ist der Einnahmen und Ausgaben, sowie die verbliebenen Reste enthalten sein. Diese Abschlüsse müssen mit den Büchern der Hauptkasse genau übereinstimmen.

§ 45.

Der Final-Abschluß erfolgt am 13. Mai (§ 8 des Reglements für die Einrichtung des Rechnungs- und Kassenwesens des Provinzial-Verbandes von Preußen).

VIII. Abschnitt.

Von der Rechnungslegung.

§ 46.

Gegenstand der Rechnungslegung.

Ueber die Ausführung jedes Etats hat die Hauptkasse Rechnung zu legen. Ebenso sind von den einzelnen Nebenfonds besondere Special-Rechnungen aufzustellen. Der Termin zur Einreichung der Rechnungen wird nach § 104 der Provinzial-Ordnung auf den 1. August festgesetzt.

§ 47.

Decharge.

Die der Landes-Haupt-Kasse zugehenden Dechargen über ihre Rechnungen werden dem Haupt-Rendanten für seine Person ausgehändigt.

IX. Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

§ 48.

Anwesenheit der Kassenbeamten im Kassenlokale.

Die Kassenbeamten müssen auf der Kasse in den Dienststunden regelmäßig anwesend sein und dürfen sich während derselben ohne Vorwissen des Haupt-Rendanten nicht entfernen.

In Krankheits- und andern dringenden Abwesenheitsfällen ist dem Haupt-Rendanten Anzeige zu machen, welcher bei längerer als eintägiger Dauer solcher Abwesenheit den Landesdirektor davon in Kenntniß zu setzen hat.

§ 49.

Für die eigentlichen Einnahme- und Ausgabegeschäfte ist die Kasse gewöhnlich nur des Vormittags von 9 bis 12 Uhr geöffnet, ausnahmsweise müssen aber auch des Nachmittags Zahlungen geleistet und empfangen werden.

Danzig, den 9. August 1878.

Der Provinzial-Ausschuß.

Nachweisung

über die von dem Provinzial-Landtage dem Provinzial-Ausschusse überwiesenen Vorlagen und Petitionen und die Art der Erledigung derselben.

---

1. Die Vorlage des Königlichen Commissarius, betreffend die Siegel für die Organe der provinziellen Communalverwaltung (Landtags-Verhandlungen Pag. 11).

In Folge des Beschlusses des Provinzial-Landtages vom 10. April pr., betreffend die Siegel für die Organe der provinziellen Communal-Verwaltung, haben wir dem Herrn Ober-Präsidenten gegenüber unser Gutachten dahin abgegeben, daß aus historischen Gründen Werth darauf gelegt werden muß, daß in dem Wappen der neuen Provinz der alte Westpreußische schwarze Adler mit dem geharnischten Arm und der Krone am Halse und zu beiden Seiten als Schildhalter das einen historischen Bestandtheil des alten Westpreußischen Wappens bildende „Einhorn", wie dasselbe die Thore und das Rathhaus der Stadt Danzig und anderer Städte Westpreußens ziert, Aufnahme findet.

Sollte die Königliche Staatsregierung darauf Gewicht legen, den „wilden Mann" in das Wappen aufzunehmen, so haben wir uns für diesen Fall dahin ausgesprochen, daß zur anderen Seite das „Einhorn" als Schildhalter Aufnahme finde.

2. Petition des preußischen botanischen Vereins um Gewährung einer Subvention von 1000 Mk. pro 1878/79 (Pag. 50).

Dem Vorstande des preußischen botanischen Vereins ist eine Subvention von 400 Mk. bewilligt.

3. Petition des westpreußischen botanisch-zoologischen Vereins um Gewährung einer Subvention (Pag. 50).

Ebenso ist dem westpreußischen botanisch-zoologischen Verein eine Subvention von 600 Mk. bewilligt.

4. Vorlage, betreffend die Errichtung einer Irren-Colonie in Westpreußen (Pag. 42).

Ueber die Errichtung einer Irren-Colonie wird dem Provinzial-Landtage eine Vorlage zugehen.

5. Petition des Vorstandes des Fischerei-Vereins für die Provinzen Ost- und Westpreußen um Gewährung einer Subvention (Pag. 50).

Die Bewilligung einer Subvention von 1000 Mk. wird von uns bei der Vorlegung des Haushalts-Etats beantragt werden.

6. Petition der vereinigten Kreis-Ausschüsse zu der Verwaltung der Graudenz-Altfelder Chaussee, betreffend die Uebernahme der in den Kreisen Graudenz und Rosenberg belegenen Strecken dieser Chaussee zur Unterhaltung aus Provinzial-Fonds (Pag. 50).

Wir haben die Uebernahme der Unterhaltung der in den Kreisen Graudenz und Rosenberg belegenen Strecken der Graudenz-Altfelder Chaussee aus Provinzialmitteln abgelehnt.

7. Petition der Herausgeber der Altpreußischen Monatsschrift um Gewährung einer Subvention (Pag. 50).

Die nachgesuchte Subvention für den Verfasser der Altpreußischen Monatsschrift wird von uns bei der Vorlegung des Etats pro 1. April 1879|80 beantragt werden.

8. Petition des Dirigenten der Taubstummen-Hilfs-Anstalt zu Graudenz um Vermehrung und Verbesserung der Taubstummen-Hilfs-Anstalten in Westpreußen (Pag. 50).

In dieser Angelegenheit werden wir dem Provinzial-Landtage eine besondere Vorlage machen.

9. Petition des Curatoriums der Taubstummen-Hilfs-Anstalt zu Graudenz um Erhöhung des der Anstalt bisher gewährten Provinzial-Zuschusses (Pag. 50).

Desgleichen wie ad 8.

10. Vorlage, betreffend die Einlösung der gekündigten Provinzial-Hilfskassen-Obligationen durch Aufnahme eines Darlehns, eventl. gegen Verpfändung der Dotationseffecten (Pag. 16).

Die Einlösung des auf Westpreußen entfallenen Antheils von 404 000 Mk. der zum 1. Juli v. J. gekündigten Provinzial-Hilfskassen-Obligationen ist von der Provinzial-Verwaltung der Provinz Ostpreußen besorgt. Behufs Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel wurde von der Deutschen Bank gegen Verpfändung:

a. von Dotations-Effecten im Nennwerthe von . . . . . 211 800 Mk.
b. von Effecten des Westpreußischen Landarmenfonds im Nennwerthe von 119 250 „
Zusammen 331 050 Mk.

ein Darlehn von 300 000 Mk. aufgenommen, das mit $^1/_2$ Proc. über den jeweiligen Wechsel-Discontsatz zu verzinsen war. Der noch fehlende Geldbetrag wurde aus der hiesigen Landes-Hauptkasse vorschußweise gezahlt.

Inzwischen ist sowohl das Darlehn, wie auch der Vorschuß aus dem Erlöse der neu emittirten Westpreußischen Provinzial-Obligationen zurückgezahlt resp. gedeckt.

11. Vorlage, betreffend den Verkauf des Chausseegeld-Erheber-Grundstücks Schönwiese (Pag. 18).

Das ehemalige Chausseewärter-Etablissement zu Schönwiese, Kreis Marienburg, ist auf Grund der uns vom Provinzial-Landtage ertheilten Ermächtigung für den Taxwerth von 4012 Mk. an den Gutsbesitzer Herrn Deichhauptmann Wunderlich zu Schönwiese verkauft.

Die Auflassung hat stattgefunden. Das Kaufgeld ist bezahlt.

12. Vorlage, betreffend die Unterstützung des Kreis-Wegebaues (Pag. 32).

Der Provinzial-Ausschuß wird in dieser Angelegenheit dem nächsten Provinzial-Landtage eine Vorlage machen.

13. Petition des Kanzleirath Fröhlich zu Graudenz um Anstellung als Landessecretair (Pag. 36).

Die Petition des Kanzleirath Fröhlich erledigte sich seiner Zeit durch Anstellung des letzteren als Landessecretair. Herr Fröhlich hat diese Stelle jedoch wieder aufgegeben und ist in den Staatsdienst zurückgetreten.

14. Vorlage, betreffend die Bestimmungen über die Höhe der den Kreisen zu gewährenden Chausseebauprämien (Pag. 43).

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Höhe der den Kreisen zu gewährenden Chausseebauprämien wird dem Provinzial-Landtage eine Vorlage zugehen.

15. Die Angelegenheit, betreffend die Uebernahme der Unterhaltung der Provinzial-Chausseen durch die Kreise (Pag. 47).

Die Verhandlungen mit den Kreisen wegen Uebernahme der Unterhaltung der Provinzial-Chausseen haben noch nicht beendigt werden können. Nach Abschluß derselben wird dem Provinzial-Landtage Vorlage gemacht werden.

16. Petition des Kreisausschusses zu Culm wegen Bewilligung einer Provinzial-Prämie zum Bau einer rechtsseitigen Weichselstädtebahn (Pag. 50).

Mit Rücksicht darauf, daß durch inzwischen von der Königlichen Staats-Regierung veranlaßte Vermessungen und Veranschlagungen verschiedener Secundär-Bahnen auch im Culmer Kreise die gesammte Sachlage sich wesentlich geändert hat, haben wir die Petition des Kreis-Ausschusses Culm einstweilen für erledigt erachtet.

Dem Kreis-Ausschuß ist hiervon Mittheilung gemacht.

17. Petition des Vereins für die Geschichte der Provinz Preußen um Fortgewährung einer Beihilfe.

Die Bewilligung einer Subvention wird von uns bei Vorlegung des Etats beantragt werden.

Anlage C.

Nachweisung

zur

Ausführung der Buchungen bei der Landes-Hauptkasse Danzig, betreffend die Vermögens-Auseinandersetzung zwischen Ost- und Westpreußen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Fonds.	Nach der Vermögens-Auseinandersetzung d. d. Königsberg, 31. Juli 1878								Veränderungen			
		soll Westpreußen erhalten.		hat Westpreußen erhalten						Mehr.		Weni	
				baar und in Effecten.		in zur Einziehung überwiesenen Einnahmeresten		in Summa.					
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.		8.	
1	Provinzialständischer Stipendienfonds .	5858	21	5858	98	—	—	5858	98	—	—	—	
2	Krankenpflegefonds für den Reg.-Bez. Danzig	41700	—	41700	—	—	—	41700	—	—	—	—	
3	Rindviehentschädigungsfonds . . .	29541	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
										87	50		
4	Pferdeentschädigungsfonds	24485	94	—	—	31537	97	31537	97	1644	43	—	
										4478	76		
										790	04		
5	Provinzial-Hilfskassenfonds	665210	—	1588935	44	—	—	1588935	44	86	05	—	
										14868	13		
6	Provinzial-Meliorationsfonds . . .	161105	10	50137	64	—	—	50137	64	265	17	—	
7	Landes-Meliorationsfonds	171072	—	146180	—	—	—	146180	—	—	—	—	
8	Landes-Meliorations-Rückeinnahmefonds	328	30	328	30	—	—	328	30	—	—	—	
9	Chausseeunterhaltungsfonds	28213	69	27947	54	284	30	28231	84	18	15	—	
10	Chausseeneubau- und Prämienfonds .	512622	79	282854	74	—	—	282854	74	—	—	—	
11	Kassenbestand	47528	36	—	—	—	—	—	—	—	03	—	
										1930	95		
12	Effectenbestand	145909	05	145797	—	—	—	145797	—	—	20	1616	
										3232	50		
	Es sind ferner überwiesen: a. in an Ostpreußen zu erstattenden Vorschüssen: 1. Vorschuß d. Westpreuß. Landarmenfonds . .10749,35Mk. 2. Vorschuß des Prämien-Fonds Reg.-Bez. Danzig 9498,74 „ 3. Vorschuß des Prämienfonds Reg.-Bez. Marienwerder . . . . . 2480,74 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	b. in einzuziehenden Vorschüssen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summa	1833574	89	2289739	64	31822	27	2321561	91	27401	91	1616	

Es beträgt mithin das Einnahme-Soll.		Es ist überwiesen. (Col. 6.)		Es ist nicht überwiesen.		Von dem der Provinz überwiesenen Vermögen ist				Es sind von Ostpreußen mithin gegen das Soll in Colonne 9 überwiesen				Bemerkungen.
						definitiv zu vereinnahmen.		als mehr überwiesen definitiv zu verausgaben		zu viel.		zu wenig.		
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.
5858	21	5858	98	—	—	5858	98	—	77	—	77	—	—	In Col. 4 ist der Courswerth von 5802,05 Mk. für überwiesene Effecten mitenthalten.
41700	—	41700	—	—	—	41700	—	—	—	—	—	—	—	Der Betrag in Col. 4 ist in Effecten überwiesen.
29541	45	—	—	29541	—	29541	45	—	—	—	—	29541	45	
31486	67	31537	97	—	—	31537	97	51	30	51	30	—	—	
80164	18	1588935	44	—	—	1588935	44	908771	26	908771	26	—	—	In Col. 4 1560833,42 Mk. in überwiesenen Effecten.
61370	27	50137	64	111232	63	161370	27	—	—	—	—	111232	63	In Col. 4 50100,89 Mk. in überwiesenen Effecten.
71072	—	146180	—	24892	—	171072	—	—	—	—	—	24892	—	In Col. 4 146180 Mk. in überwiesenen Effecten.
328	30	328	30	—	—	328	30	—	—	—	—	—	—	
28231	84	28231	84	—	—	28231	84	—	—	—	—	—	—	
512622	79	282854	74	229768	05	512622	79	—	—	—	—	229768	05	In Col. 4 ist der Courswerth von 197542,20 Mk. für überwiesene Effecten mitenthalten.
49459	34	—	—	49459	34	49459	34	—	—	—	—	49459	34	
147525	50	144180	75	3344	75	147525	50	—	—	—	—	3344	75	ad 12. In Col. 4 ist der Courswerth von 144180,75 Mk. für überwiesene Effecten mitenthalten. Die in der Vermögensauseinandersetzung unter: „hat erhalten" aufgeführten 1616,25 Mk. waren damals nicht überwiesen, sondern es geschah solches erst nachträglich in dem Betrag von 3232,50 Mk.
—	—	22728	83	—	—	—	—	—	—	22728	83	—	—	
—	—	209563	31	—	—	—	—	—	—	209563	31	—	—	
859360	55	2552237	80	448238	22	2768183	88	908823	33	1141115	47	448238	22	
ab die definitive Ausgabe mit						908823	33	ab das weniger gezahlte mit		448238	22			
bleibt Einnahme-Soll (Col. 9)						1859360	55	bleiben . . .		692877	25			als an Ostpreußen herauszuzahlender Betrag, der sich nach Abzug der bereits gezahlten
										450000	—			
								noch auf . .		242877	25			beläuft.

Anlage D.

Zusammenstellung

der

auf Grund von Staatsverpflichtungen in den Provinzen Ostpreußen und Westpreußen im Jahre 1878|79 auszuführenden Chaussee-Neubauten.

Laufende No.	Bezeichnung der Chausseeneubauten.	Neu zu bewilligen pro 1878/79. Mk.	Es ist nach dem 1. April 1879 noch erforderlich. Mk.
	I. In Ostpreußen.		
1	Gumbinnen-Henskirchken	10 000	—
2	Stallupönen-Baibeln	110 000	103 150
3	Trempen-Angerburg	—	143 790
4	Theaterstraße in Insterburg	—	—
5	Mehlkehmen-Abscherningken	25 000	25 000
6	Dubeningken-Szittkehmen	60 000	—
7	Bokellen-Szallgirren	—	—
8	Kaukehmen-Ruß	210 000	67 000
9	Schudereiten-Schakuhnen	30 000	—
10	Lasdehnen-Schillehnen	54 000	—
11	Kusmen-Sodargen	1 000	—
12	Willkirschken-Wischwill	40 000	—
13	Skaisgirren-Laakendorf	265 000	149 000
14	Uszlenkis-Brücke und Verbindungschaussee im Memel-Thale bei Tilsit . . .	—	—
15	Sensburg-Bischofsburg	45 000	25 000
16	Pentlack-Kowarren	—	—
17	Medenau-Pojerstieten	—	—
18	Chausseebau im Stradick-Thale bei Zinten	—	—
19	Osterode-Löbau	270 000	106 300
20	Christburg-Alt-Dollstädt	150 000	150 000
21	Siegfriedswalde-Wieps	30 000	—
22	Obelischken-Jänischken	—	270 000
23	Mühlendamm bei Friedland	—	86 000
24	Hohenstein-Biesellen	—	303 000
25	Passenheim-Preitowo	—	90 000
	Summa	1 300 000	1 519 490
	ab: Von Nr. 3 und 4 Ueberschuß aus den Jahren 1877/78, welcher 1878/79 auf den anderen Strecken zu verwenden ist	13 000	
	daher neu zu bewilligen:	1 287 000	
	II. In Westpreußen.		
1	Bohnsack-Steegen-Stutthof	225 000	245 000
2	Krockow-Wierzchutzin	60 000	—
	Summa	285 000	245 000

Zusammenstellung

der

auf Grund des § 4 des Dotations-Gesetzes auf den Provinzial-Verband von Preußen übergegangenen Verpflichtungen zur Prämiirung von Kreis-Chausseen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Chaussee.	Kreis.	Länge.	Betrag der Prämie		Davon sind bis zum 1. April 1878 aus Staats- resp. Provinzialfonds gezahlt.	Es blieben sonach am 1. April 1878 auf die Staatsprämie noch zu zahlen.	Bemerkungen.
				pro Meter.	im Ganzen.			
			Kilom.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
	1. Ostpreußen.							
1.	Heinrichswalde-Jurgaitschen	Niederung	12,775	6	76 650	76 650	—	
2.	Frauenburg-Plaswich	Braunsberg	22,500	4	90 000	30 000	60 000	
3.	Wormditt-Heilsberger Kreisgrenze	do.	15,000	4	60 000	—	60 000	
4.	Creuzburg-Wittenberg	Pr. Eylau	5,955	4	23 820	—	23 820	
5.	Rossitten-Schrombehnen	do.	6,436	4	25 744	—	25 744	
6.	Liebenau-Uderwangen	do.	7,830	4	31 320	31 320	—	
7.	Landsberg-Finken	do.	5,786	4	23 144	—	23 144	
8.	Landsberg-Blumstein	do.	4,607	4	18 428	18 428	—	
9.	Reddenau-Spittehnen	do.	6,131	4	24 524	—	24 524	
10.	Pr. Eylau-Görken	do.	2,618	4	10 472	—	10 472	
11.	Bartenstein-Dt. Wilten	Friedland	20,367	4	81 468	81 468	—	
12.	Böttchersdorf-Gerdauer Kreisgrenze	do.	3,990	4	15 960	15 960	—	
13.	Sommerfeld-Allensteiner Kreisgrenze	Heilsberg	22,597	4	90 388	—	90 388	
14.	Blumenau-Wuslak	do.	13,182	4	52 728	—	52 728	
15.	Rogehnen-Schönau	Pr. Holland	3,100	4	12 400	12 400	—	
16.	Lawsken-Bludauer Forst	Königsberg	5,108	6	30 648	30 648	—	
17.	Fuchsberg-Hohenhagen	do.	4,116	6	24 696	24 696	—	
18.	Neuendorf-Postnicken	do.	8,131	6	48 786	78 786	—	
19.	Taabern-Altstadt	Mohrungen	9,415	4	37 660	—	37 660	
20.	Carlshöhe-Gr. Koschlau	Neidenburg	22,940	4	91 760	91 760	—	
21.	Straßenpflaster in Osterode	Osterode	0,461	4	1 844	—	1 844	
22.	Paaris-Barten	Rastenburg	10,250	4	41 000	—	41 000	
23.	Stampelken-Labkauer Kreisgrenze	Wehlau	3,200	4	12 800	12 800	—	
24.	Sieben Linien im Kreise Labiau	Labiau	46,660	8	373 280	—	373 280	
25.	Rössel-Bischofstein	Rössel	20,900	8	167 200	—	167 200	
	Summa 1. Ostpreußen:		284,055	—	1466720	474 916	991 804	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Chaussee.	Kreis.	Länge. Kilom.	Betrag der Prämie pro Meter. Mk.	Betrag der Prämie im Ganzen. Mk.	Davon sind bis zum 1. April 1878 aus Staats- und Provinzialfonds gezahlt resp. zur Verfügung gestellt. Mk.	Es blieben sonach am 1. April 1878 auf die Staatsprämie noch zu zahlen resp. zur Verfügung zu stellen. Mk.	Bemerkungen.
	II. Westpreußen.							
26.	Tolkemit-Neukirch	Elbing	6,480	4	25 920	25 920	—	
27.	Golmkau-Hohenstein . . .	Danzig	11,320	4	45 280	23 000	22 280	
28.	Hohenstein-Stüblau . . .	do.	8,200	4	32 800	—	32 800	
29.	Danzig-Grebin	do.	14,850	4	59 400	—	59 400	
30.	Obodowo-Bromberger Kreisgrenze	Flatow	7,200	4	28 800	—	28 800	
31.	Neumark-Mroszen	Löbau	10,361	3,20	33 155	33 155	—	
32.	Prechlau-Kl. Konarczin . .	Schlochau	11,272	3,20	36 070	—	36 070	
33.	Neuenburg-Lubin	Schwetz	15,500	4	62 000	62 000	—	
34.	Osche-Driczmin-Pniewno . Driczmin-Laskowitz-Schwetz .	do.	39,750	4	159 000	59 000	100 000	
35.	Friedeck-Hohenkirch	Strasburg	15,908	4	63 632	63 632	—	
36.	Friesenhof-Walicz	do.	4,110	4	16 440	—	16 440	
37.	Strasburg-Glomboczeck . .	do.	14,386	4	75 544	57 544	—	
38.	Lautenburg-Neu-Zielau . .	do.	6,000	4	24 000	—	24 000	
39.	Bartnicka-Gurzno	do.	6,190	4	24 760	24 760	—	
	Summa: II. Westpreußen:		171,527	—	668 801	349 011	319 790	
	I. Ostpreußen:		284,055	—	1 446 720	474 916	991 804	
	zusammen:		455,582	—	2 135 521	823 927	1 311 594	
	Davon entfallen nach Land und Leuten vertheilt:							
	auf die Provinz Ostpreußen:					776 673		
	auf die Provinz Westpreußen:					534 921		
						Sind obige	1 311 594	

Nachweisung

a. der vor dem Inkrafttreten der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 von der Königl. Staats-Regierung zum Neubau von Kreis-Chausseen bewilligten Prämien,

b. derjenigen Prämien für die ad a genannten Chausseen, welche der Provinzial-Landtag auf $^3/_5$ der Baukosten erhöht hat,

unter Angabe der davon bereits gezahlten und noch zu zahlenden resp. zur Verfügung zu stellenden Beträge.

Nr.	Bezeichnung der Chausseestrecke.	Kreis.	Länge.	Betrag der Staats-Prämien.		Die Prämie ist der Baukosten
				pro Meter	im Ganzen.	Beschluß vom
			Kilometer.	Mk.	Mk.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1	Tolkemit-Neukirch . . .	Elbing	6,480	4	25920	Landtagsbeschluß v. 11|6. 77
2	Golmkau-Hohenstein . . .	Landkreis Danzig	11,320	4	45280	Prov.-Ausschuß v. 13|12.76
3	Hohenstein-Stüblau . . .	do.	8,200	4	32800	do.
4	Danzig-Grebin	do.	14,850	4	59400	do.
5	Obdowo-Bromberger Kreisgr.	Flatow	7,200	4	28800	desgl. vom 11|6. 77
6	Prechlau-Kl. Konarszyn . .	Schlochau	11,272	3,20	36070	do.
7	Neuenburg-Lubin	Schwetz	14,375	4	57500	desgl. vom 14|12. 77
8	Osche-Driczmin-Pniewo . .	do.	39,750	4	159000	
	Driczmin-Laskowitz-Schwetz .	do.				
9	Friedeck-Kl. Ksionsken . .	Strasburg	15,908	4	63632	desgl. vom 12|10. 77
10	Friesenhof-Briesen . . .	do.	4,110	4	16440	do.
11	Lautenburg-Neu-Zielau . .	do.	6,000	4	24000	
12	Bartnitzka-Gurzno . . .	do.	6,190	4	24760	desgl. vom 12|6. 77
	Summa		145,655	—	572602	

auf 3/5 erhöht.		Darauf sind bis 1/4. 1878 gezahlt.	Bleiben noch nach dem 1/4.1878 zu zahlen.	In Colonne 11 ist an Restforderung auf Staatsprämie mit enthalten.	Von der in Colonne 11 ausgeworfenen Summe sind vom Provinz.-Landtage zur Verfügung gestellt (cfr. Vorlage 40).	Es bleiben daher noch zur Verfügung zu stellen.	Darunter Staatsprämien.	Bemerkungen.
Baukosten. Mk.	Prämie. Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
—	97500	—	97500	—	97500	—	—	
246294	147776	70000	77776	—	—	77776	—	
206703	124022	—	124022	32800	—	124022	32800	
454800	272880	—	272880	59400	—	272880	59400	
115200	69120	—	69120	28800	—	69120	28800	
180352	118210	—	118210	36070	—	118210	36070	
300800	180480	135360	45120	—	45120	—	—	In Vorlage 14 ist die Staatsprämie für 15,500 Klm. auf 62 000 Mk. berechnet, die Strecke ist jedoch nur 14,375 Klm. lang.
636000	381600	—	381600	159000	90000	291600	100000	
181530	108918	81688,50	27229,50	—	27229,50	—	—	
57118	34560	25920	8640	—	—	8640	—	
96000	57600	—	57600	24000	—	57600	24000	
89900	53940	40455	13485	—	13485	—	—	
	1646606	353423,50	1293182,50	340070	273334,50	1019848	281070	
					ab Staatsprämien . .	281070		
					bleiben Provinzialprämien	738778		

Nachweisung

der

nach dem Inkrafttreten der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 (1. Januar 1876) von dem Provinzial-Landtage bewilligten Prämien zum Neubau von Kreis-Chausseen in Höhe von $^3/_5$ der verausgabten Baukosten unter Bezeichnung der davon bereits gezahlten und noch zu zahlenden Beträge.

Nr.	Bezeichnung der Chausseestrecke.	Kreis.	Länge. Kilometer.	Anschlagssumme der Baukosten. Mark.	An Prämien sind bewilligt: durch Landtags-Beschluß vom	Satz.	Betrag.
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Przysieck-Gr. Bosendorf . .	Thorn.	15,400	245100	12./6. 77.	3/5 der nachweisbar aufgewendeten Baukosten excl. der Grund- und Crescenz-Entschädigung.	145254
2	Conitz-Schlagenthin	Conitz.	12,684	395420	do.	do.	237252
3	Czersk-Karczin		13,504				
4	Melno-Rehden		5,098				
5	Fürstenau-Schwetz	Graudenz.	3,000	192830	do.	do.	115698
6	Strasburger bis Culmer Chaussee		—				
7	Culmer Chaussee bis zur Hermannsbrücke		—				
8	Strasburger Chaussee bis zur Schützenhausbrücke . .		—				
9	Marienwerder-Bialken . . .	Marienwerder.	6,140	360275,40	Beschluß des Prov.-Ausschusses vom 13. Dezember 1876.	do.	216165
10	Warmhof-Rauden		15,860				
11	Carthaus-Seefeld	Carthaus.	8,398,5	—	desgleichen vom 14. Dezember 1876.	do.	Vorläufig auf 198081
12	Sierakowitz in der Richtung auf Lauenburg nach der Lauenburger Kreisgrenze bei Bukowiez		8,750	—			
13	Gr. Kleschkau-Grenzdorf . .	Landkreis Danzig.	1,004	24836	desgleichen vom 12. October 1877.	do.	14902
	Summa .		89,838,5	1218461,40			927352

Davon sind bis 1. April 1878 gezahlt.	Bleiben noch zu zahlen.	Von dem noch zu zahlenden Prämienrest sind vom Provinzial-Landtage zur Verfügung gestellt. (Vorlage 40.) Mk.	Es bleiben daher noch zur Verfügung zu stellen.	Bemerkungen.
9	10	11	12	
34 510	110 744	—	110 744	
—	237 252	60 000	177 252	
—	115 698	50 000	65 698	
59 670	156 495	48 414	108 082	
52 000	146 081	—	146 081	
—	14 902	—	14 902	
146 180	781 172	185 413	622 759	

9	10	11	12		

Nachweisung

der pro 1878|79 zu erhebenden Landarmen-Beiträge.

Nr.	Kreis.	Ist-Aufkommen der directen Staatssteuern excl. der Gewerbesteuer vom Hausirergewerbe pro 1877/78. Mk.	Pf.	Fingirte Grund- und Gebäudesteuer der fiscalischen Liegenschaften gemäß § 70 des Gesetzes vom 8. März 1871. Mk.	Pf.	Summa der Colonne 3 und 4 Mk.	Pf.	Jahresbetrag der Landarmenbeiträge pro 1878/79 nach Maßgabe des Steuerbetrages in Colonne 5. Mk.	Pf.
1.	2.	3.		4.		5.		6.	
A. Regierungsbezirk Danzig.									
1	Berent	93624	04	2552	59	96176	63	9196	80
2	Carthaus	103124	82	3542	65	106667	47	10200	—
3	Danzig, Stadt	755002	63	3928	37	758931	—	72572	08
4	Danzig, Land	284434	11	4002	50	288436	61	27581	51
5	Elbing, Stadt	184100	49	—	—	184100	49	17604	40
6	Elbing, Land	159311	99	8182	65	167494	64	16016	48
7	Marienburg	403747	52	1259	31	405006	83	38728	36
8	Neustadt	147823	96	5256	89	153080	85	14638	16
9	Pr. Stargardt	232237	67	5548	32	237785	99	22738	07
	Summa	2363407	23	34273	28	2397680	51	229275	86
B. Regierungsbezirk Marienwerder.									
10	Conitz	125023	95	2175	20	127199	15	12163	30
11	Culm	263504	12	8631	20	272135	32	26022	67
12	Dt.-Crone	219579	08	3116	06	222695	14	21295	02
13	Flatow	189112	45	2246	31	191358	76	18298	46
14	Graudenz	257477	36	7561	72	265039	08	25344	12
15	Löbau	110466	55	3811	80	114278	35	10927	74
16	Marienwerder	278225	11	6142	96	284368	07	27192	44
17	Rosenberg	187970	15	425	24	188395	39	18015	10
18	Schlochau	151637	49	3805	80	155443	29	14864	95
19	Schwetz	221853	29	6527	85	228381	14	21838	72
20	Strasburg	172562	98	8167	60	180730	58	17282	14
21	Stuhm	168983	64	1772	37	170756	01	16328	39
22	Thorn	316797	67	3072	—	319869	67	30587	18
23	Tuchel	76451	42	4090	—	80541	42	7701	26
	Summa	2739645	26	61546	11	2801191	37	267861	49

Als erste Rate der Landarmenbeiträge pro 1878/79 ist bereits erhoben.		Mithin noch zu erheben. (Differenz zwischen Colonne 6 und 7.)		Bemerkungen.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
7.		8.		9.
4693	—	4503	80	
5105	50	5094	50	
35379	50	37192	58	
14572	—	13009	51	
9198	—	8406	40	
8054	—	7962	48	
20354	50	18373	86	
7088	50	7549	66	
11140	—	11598	07	
115585	—	113690	86	
6181	—	5982	30	
12145	50	13877	17	
11061	50	10233	52	
9235	—	9063	46	
12698	—	12646	12	
5528	—	5399	74	
15015	50	12176	94	
9298	—	8717	10	
7670	—	7194	95	
11045	50	10793	22	
9514	—	7768	14	
8428	50	7899	89	
15596	50	14990	68	
3799	—	3902	26	
137216	—	130645	49	

Nachweisung

der pro 1878|79 zu erhebenden Chausseebau-Beiträge.

Nr.	Kreis.	Ist-Aufkommen an directen Steuern excl. der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe pro 1. April 1877/78. Mk.	Pf.	Gemäß §§ 14 bis 16 der Kreisordnung bezw. § 4 Absatz 3 der Städteordnung besonders veranlagte Steuerbeträge. Mk.	Pf.	Summa der Colonnen 3 und 4. Mk.	Pf.	Von einer Belastung mit Kreis- oder Gemeinde-Abgaben ganz oder theilweise befreite Steuerbeträge, einschließlich der Steuer der Militärpersonen. Mk.	Pf.
1.	2.	3.		4.		5.		6.	
	A. Regierungsbezirk Danzig.								
1	Berent	93624	04	3128	59	96752	63	5172	—
2	Carthaus	103124	82	4334	65	107459	47	5427	—
3	Danzig, Stadt	755002	63	34115	04	789117	67	102862	68
4	Danzig, Land	284434	11	10134	—	294568	11	4752	—
5	Elbing, Stadt	184100	49	7183	—	191283	49	19208	50
6	Elbing, Land	159311	99	11625	21	170937	20	1647	38
7	Marienburg	403747	52	3034	—	406781	52	14682	50
8	Neustadt	147823	96	8153	39	155977	35	6348	50
9	Pr. Stargardt	232237	67	7471	—	239708	67	20182	—
	Summa	2363407	23	89178	88	2452586	11	180282	56
	B. Regierungsbezirk Marienwerder.								
10	Konitz	125023	95	4148	60	129172	55	8982	37
11	Kulm	249904	52	13599	60	263504	12	12103	58
12	Dt. Crone	219579	08	4148	06	223727	14	7329	58
13	Flatow	189112	45	5598	—	194710	45	6509	—
14	Graudenz	257477	36	8935	72	266413	08	20284	—
15	Löbau	110466	55	4575	—	115041	55	11514	97
16	Marienwerder	278225	11	8824	96	287050	07	29084	24
17	Rosenberg	187970	15	851	24	188821	39	8706	26
18	Schlochau	151637	49	5743	80	157381	29	3284	—
19	Schwetz	221853	29	9479	85	231333	14	9283	—
20	Strasburg	172562	98	9121	60	181684	58	9622	—
21	Stuhm	168983	64	5266	37	174250	01	4071	96
22	Thorn	316797	67	14922	—	331719	67	12891	—
23	Tuchel	76451	42	5190	—	81641	42	3292	74
	Summa	2726045	66	100404	80	2826450	46	146958	70

Nach Abzug der Colonne 6 von Colonne 5 verbleiben an Staatssteuern zur Berechnung der Provinzial-Chausseebau-Beiträge.		Jahres-Betrag der Provinzial-Chausseebau-Beiträge.		An Provinzial-Chausseebau-Beiträgen sind als 1. Rate pro 1878/79 gezahlt worden.		Mithin noch zu zahlen.		Bemerkungen.
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
7.		8.		9.		10.		11.
91580	63	2866	65	1501	78	1364	87	
102032	47	3193	79	1633	77	1560	02	
686254	99	21481	—	11321	53	10159	47	
289816	11	9071	76	4663	14	4408	62	
172074	99	5386	25	2943	42	2442	83	
169289	82	5299	07	2577	39	2721	68	
392099	02	12273	39	6513	55	5759	84	
149628	85	4683	65	2268	32	2415	33	
219526	67	6871	58	3565	26	3306	32	
2272303	55	71127	14	36988	16	34138	98	
120190	18	3762	16	1978	30	1783	86	
251400	54	7869	29	3886	62	3982	67	
216397	56	6773	63	3539	74	3233	89	
188201	45	5891	04	2955	31	2935	73	
246129	08	7704	28	4062	98	3641	30	
103526	58	3240	57	1768	96	1471	61	
257965	83	8074	79	4804	99	3269	80	
180115	13	5637	92	2975	38	2662	54	
154097	29	4823	51	2454	54	2368	97	
222050	14	6950	61	3534	62	3415	99	
172062	58	5385	86	3044	43	2341	43	
170178	05	5326	87	2697	12	2629	75	
318828	67	9979	90	4990	94	4988	96	
78348	68	2452	43	1215	81	1236	62	
2679491	76	83872	86	43909	74	39963	12	

Summarische Zusammenstellung

der von den früheren Chausseebau-Commissionen der Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder aus den aufgebrachten Provinzial-Chausseebau-Beiträgen auf Grund des Regulativs vom 1. Juli 1857 den Kreisen zum Neubau von Kreischausseen bewilligten Prämien unter Bezeichnung der darauf bereits gezahlten und der noch zu zahlenden Beträge.

Anmerkung.

Außer den umstehend nachgewiesenen liquiden Prämien im Betrage von 470265 Mk. 60 Pf sind noch bewilligt, jedoch da das Bauattest nicht eingereicht ist, noch nicht liquide

1. für die Chausseestrecke Obdowo-Bromberg, Kreis Flatow 14302 Mk. 50 Pf.
2. desgleichen Prechlau-Konarzyn, Kreis Schlochau . . 22574 „ — „
3. desgleichen Neuenburg-Lubin, Schwetz-Laskowitz, Laskowitz-Driezmin-Osche, Driezmin-Pniewno, Kreis Schwetz 108866 „ — „
4. Przysiek-Gr. Bösendorf, Kreis Thorn . . . . . 29871 „ — „

175613 Mk. 50 Pf.

Es sind hiernach noch überhaupt an Prämien zu zahlen . . . . . 645879 Mk. 10 Pf.

Nr.	Bezeichnung der Chausseestrecke.	Kreis.	Länge. Kilometer.	An Prämien sind bewilligt Mark.	Davon sind gezahlt. Mark.
		A. Regierungsbezirk Danzig.			
1		Berent	105,296,6	370449	343552
2		Carthaus	96,978	386239,50	331108
3		Danzig, Stadt	—	—	—
4	cfr. specielle Nachweisung der einzelnen Chausseestrecke.	Danzig, Land	55,361,9	286640,25	286640,25
5		Elbing, Stadt	—	—	—
6		Elbing, Land	59,396,7	416547,60	179200
7		Marienburg	59,362,4	364908	153300
8		Neustadt	75,356,4	254037	254037
9		Pr. Stargardt	60,840,5	266309,70	266309,70
		Summa	—	2345131,15	1814146,95
		B. Regierungsbezirk Marienwerder.			
1		Culm	115,779,6	221598	220491,75
2		Flatow	154,226	307122	299777
3		Graudenz	67,557,9	134533,13	134533,13
4		Konitz	108,931,1	216922,50	216922,50
5		Dt.-Krone	147,450	293827,50	289487,38
6		Löbau	79,178,7	178384,88	147758,75
7		Marienwerder	61,012,7	121499,25	121499,25
8	cfr. specielle Nachweisung der einzelnen Chausseestrecken.	Rosenberg	111,275,4	223582,50	223582,50
9		Schlochau	77,478,3	154320	154320
10		Schwetz	49,459,8	98493	89057,50
11		Strasburg	141,215,6	301725,38	262924,88
12		Stuhm	16,507,4	32872,50	32872,60
13		Thorn	53,365,3	106270,50	105562,50
14		Graudenz-Altfelde	58,678	46740	44620
15		Tuchel	—	—	—
		Summa Regierungsbezirk Marienwerder	—	2437891,14	2343409,64
		dazu: Summa Regierungsbezirk Danzig	—	2345131,05	1814146,95
		Zusammen	—	4783022,19	4157556,59

Bleiben noch zu zahlen. Mark.	Pro 1. April 1878|79 kommen noch zur Zahlung. Mark.	Bleibt am 1. April 1878|79 Rest. Mark.	Bemerkungen.
26897	3607,59	23289,41	
55131,50	7394,59	47736,91	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
237347,60	31834,56	205513,04	
211608	28382,20	183225,80	Eine Strecke von 10,018,6 Meter wird nicht mehr gebaut werden, die Prämie ist dafür nicht berechnet.
—	—	—	
—	—	—	
530984,10	71218,94	459765,16	
1106,25	983,34	122,91	
7345	6528,69	816,31	
—	—	—	
—	—	—	
4340,12	3857,77	482,35	
30626,13	27222,39	3403,74	
—	—	—	
—	—	—	
—	—	—	
9435,50	8386,86	1048,64	
38800,50	34488,31	4312,19	
—	—	—	
708	629,31	78,69	
2120	1884,39	235,61	
—	—	—	
94481,50	83981,06	10500,44	
530984,10	71218,94	459765,16	
625465,60	155200	470265,60	

BIBLIOTEKA PUBLICZNA MIEJSKA W ELBLĄGU

Nachweisung

der

in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder vorhandenen Provinzial-Chausseen unter Angabe der Länge und Bau-Inspections-Bezirke.

Laufende Nr.	Inspections-Bezirk	Länge im Ganzen. Kilometer.	Länge im Einzelnen. Kilometer.	Bezeichnung der Chausseestrecken.	Kreis.	Bemerkungen.
				Provinzial-Chausseen.		
				I. Regierungs-Bezirk Danzig.		
1	Danzig		36,844	Danzig-Berent-Bütow	Berent	
		36,844				
2	do.		47,266	Danzig-Carthaus-Stolp	Carthaus	
3	do.		26,037	Danzig-Berent-Bütow	do.	
		73,303				
4	do.		10,189	Berlin-Stettin-Danzig	Danzig	
5	do.		28,530	Bromberg-Danzig	do.	
6	do.		10,592	Danzig-Bohnsack	do.	
7	do.		13,584	Danzig-Berent-Bütow	do.	
8	do.		17,698	Danzig-Carthaus-Stolp	do.	
9	do.		—	Bohnsack-Steegen	do.	
10	do.		14,748	Elbing-Osterode	Elbing	
11	do.		37,750	Berlin-Königsberg	do.	
		52,498				
12	do.		0,532	Marienburger Verbindungs-Chaussee	Marienburg	
13	do.		37,316	Berlin-Königsberg	do.	
14	Graudenz		2,000	Marienwerder-Marienburg	do.	
		39,848				
15	Danzig		51,104	Berlin-Stettin-Danzig	Neustadt	
16	do.		14,775	Putzig-Rheda	do.	
		65,879				
17	Graudenz		14,996	Bromberg-Danzig	Pr. Stargardt	
18	Konitz		58,787	Berlin-Königsberg	do.	
19	Graudenz		3,700	Rauden-Pelplin	do.	
		77,483				

Laufende Nr.	Inspections-Bezirk.	Länge im Ganzen. Kilometer.	Länge im Einzelnen. Kilometer.	Bezeichnung der Chausseestrecken.	Kreis.	Bemerkungen.
				II. Regierungs-Bezirk Marienwerder.		
1	Konitz		42,917	Neuwelt-Schwarzwasser	Konitz	
2	do.		8,000	Konitz-Bütow	do.	
		50,917				
3	do.		21,374	Hochzeit-Ruschendorf	Dt. Crone	
4	do.		55,650	Ruschendorf-Landeck	do.	
5	do.		29,688	Ruschendorf-Schneidemühl	do.	
		106,712				
6	Graudenz		1,320	Kulm-Terespol	Kulm	
		1,320				
7	do.		37,565	Bochlin-Gremblin	Marienwerder	
8	do.		3,853	Kleinemühle-Czerwinsk	do.	
9	do.		0,450	Rauden-Pelplin	do.	
10	do.		11,696	Klein Krug-Marienwerder	do.	
11	do.		10,434	Marienwerder-Marienburg	do.	
		63,998				
12	Konitz		42,351	Landeck bis zur Konitzer Grenze	Schlochau	
13	do.		51,069	Schlochau-Rummelsburg	do.	
14	do.		39,909	Konitz-Bütow	do.	
15	do.		6,313	Baldenburg-Bublitz	do.	
		139,642				
16	Graudenz		65,720	Niewiszyn-Bochlin	Schwetz	
17	do.		7,635	Przechowo-Terespol	do.	
18	do.			Przechowo-Glugowko	do.	
19	do.		5,610	Nieder-Gruppe-Graudenz	do.	
20	do.		0,713	Warlubien	do.	
		79,678				
21	do.		25,000	Marienwerder-Marienburg	Stuhm	
		25,000				

Nachweisung

der

in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder vorhandenen Kreis-Chausseen unter Angabe der Länge und Bau-Inspections-Bezirke.

Laufende Nr.	Inspections-Bezirk.	Länge im Ganzen. Kilometer.	Länge im Einzelnen. Kilometer.	Bezeichnung der Chausseestrecken.	Kreis.	Datum der Uebernahme.	Bemerkungen.
				Kreis-Chausseen.			
				I. Regierungs-Bezirk Danzig.			
1	Danzig		22,205	Kornen-Raduhn bis zur Konitzer Kreisgrenze bei Lamk.	Berent	Januar 1862	
2	do.		7,754	Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgr. b. Gardschau	do.	do. 1860	
3	do.		20,079	Neukrug-Schöneck	do.	October 1860	
4	do.		4,059	Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz	do.	do. 1868	
5	do.		12,855	Plachty nach Alt-Kyschau	do.	7,50 Klm. Ende 1868 5,35 do. do. 1872	
6	do.		30,461	Berent über Alt-Kyschau nach Bahnhof Hoch-Stüblau	do. do.	12,00 Klm. Ende 1872 18,46 do. do. 1875	
7	do.		8,067	Berent über Beek bis zur Carthauser Kreisgrenze	do.	im Januar 1872	
		105,480					
8	do.		21,103	Leesen-Pomieczyn	Carthaus	im Jahre 1870	
9	do.		46,942	Carthaus-Bütow	do.	do. do. 1873	
10	do.		28,700	Zuckau-Berent	do.	do. do. 1874	
		96,745					
11	do.		25,930	Ohra-Gardschau	Danzig	do. do. 1866	
12	do.		28,102	Fichtenkrug-Praust-Letzkau	do.	do. do. 1866	
		54,032					
13	do.		6,146	Elbing-Rückfort bis zur Kreisgrenze	Elbing	Anfang des Jahres 1872	
14	do.		14,426	Elbing-Mühlhausen bis zur Kreisgrenze	do.	am 1. Januar 1874	
15	do.		20,580	Elbing-Tiegenhof	do.	am 1. Januar 1875	
16	do.		19,660	Elbing-Tolkemit	do.	am 1. April 1877	
		60,812					
17	do.		6,148	Grunau-Thiergarth	Marienburg	am 1. Januar 1874	
18	do.		12,189	Marienburg-Neuteich	do.	do. 1875	
19	do.		13,156	Neuteich-Tiegenhof	do.	do. 1876	
20	do.		13,634	Dirschau-Neuteich	do.	do. 1873	
		45,127					
21	do.		10,548	Bohlschau-Rieben	Neustadt	im Jahre 1867	
22	do.		21,844	Ochsenkrug-Pomieczyn	do.	do. 1869	
23	do.		19,257	Celbau-Krockow	do.	do. 1869	
24	do.		6,396	Kielau-Kossakau	do.	do. 1870	
25	do.		17,263	Kölln-Oliva	do.	do. 1870	
		75,308					
26	do.		13,749	Pr. Stargardt-Pelplin	Pr. Stargardt	do. 1858	

Laufende Nr.	Inspections-Bezirk.	Länge im Ganzen. Kilometer.	Länge im Einzelnen. Kilometer.	Bezeichnung der Chausseestrecken.	Kreis.	Datum der Uebernahme.	Bemerkungen.
I. Regierungsbezirk Danzig.							
27	Danzig		17,166	Gardschau-Lunau	Pr. Stargardt	im Jahre 1861	
28	do.		22,730	Gr. Jablau-Mirotken	do.	do. 1865	
29	do.		7,982	Pr. Stargardt-Lienfitz	do.	do. 1868	
		61,627					
II. Regierungs-Bezirk Marienwerder.							
1	Konitz		16,070	Konitz-Nakel bis zur Kreisgrenze mit Flatow	Konitz	am 1. Januar 1859	
2	do.		22,409	Konitz-Tuchel	do.	do. 1859	
3	do.		33,239	Konitz-Berent bis zur Kreisgrenze Berent	do.	do. 1862	
		71,718					
4	do.		27,400	Dt. Crone-Mk. Friedland	Dt. Crone	im Jahre 1867	
5	do.		39,700	Mk. Friedland-Filehne	do.	do. 1865	
6	do.		27,100	Jastrow-Schneidemühl	do.	do. 1860	
7	do.		33,400	Dt. Crone-Tempelburg	do.	do. 1866	
8	do.		16,780	Dt. Crone-Schönlanke	do.	do. 1859	
		144,380					
9	Graudenz		39,943	Kulm-Briesen	Kulm	36,945 Klm. im J. 1863 2,998 Klm. im J. 1873	
10	do.		30,250	Graudenz-Thorn	do.		
11	do.		33,439	Kulm-Ostrometzko	do.		
12	do.		6,104	Unislaw-Grzybno	do.		
13	do.		1,164	Ostrowo	do.		
14	do.		3,560	Briesen-Rehden	do.		
15	do.		22,304	Kulm-Thorn	do.		
16	do.		17,239	Unislaw-Ostrometzko	do.		
		154,003					
17	do.		16,803	Marienwerder-Garnsee	Marienwerder	im Jahre 1859	
18	do.		12,331	Marienwerder-Rosenberger Kreisgrenze	do.	do. 1859	
19	do.		7,130	Czerwinsk-Kopitkowo-Altjahn	do.	do. 1859	
20	do.		10,010	Kopitkowo-Lesnian-Schwetzer Kreisgrenze	do.	do. 1859	
21	do.		16,617	Gr. Bandtken-Freystadt	do.	do. 1873	
22	do.		3,145	Kieschaussee von Mewe-Warmhof	do.	do. 1869	
23	do.		2,622	Pflasterweg Schäferei-Kgl. Kamiontken	do.	do. 1873	
		68,658					

Laufende Nr.	Inspections-Bezirk.	Länge im Ganzen. Kilometer.	Länge im Einzelnen. Kilometer.	Bezeichnung der Chausseestrecken.	Kreis.	Datum der Uebernahme.	Bemerkungen.
				II. Regierungs-Bezirk Marienwerder.			
24	Graudenz		12,035	Schlochau-Jacobsdorf	Schlochau	am 10. Juli 1861	
25	do.		35,177	Pr. Friedland-Hammerstein	do.	im Jahre 1863	
26	do.		26,242	Hammerstein-Prechlau	do.	15,882 Klm. i. J. 1865 10,360 Klm. i. J. 1872	
27	do.		3,906	Baldenburg-Brückenkrug	do.	im Jahre 1874	
		77,360					
28	do.		23,143	Terespol-Tuchel	Schwetz	do. 1864	
29	do.		26,316	Blondzmin-Popolno	do.	do. 1876	
30	do.		5,500	Neuenburg-Lubin	do.	do. 1877	
		54,959					
31	do.		16,595	Marienburg-Altmark	Stuhm	do. 1868	
		16,595					
32	Konitz		18,215	Tuchel-Terespol bis zur Kreisgrenze von Schwetz	Tuchel	September 1864	
33	do.		19,077	Tuchel-Bromberg	do.	7,5 Klm. i. J. 1862 11,6 Klm. i. J. 1866	
		37,292					
34	do.		3,660	Jastrow-Flatow	Flatow	im Jahre 1859	
		3,660					

Nachweisung

der

bei Vertheilung der Summe von 115000 Mark zur Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues nach dem Maßstabe von Land und Leuten auf die einzelnen Kreise treffenden Beträge pro 1. April 1878/79.

Nr.	Kreis.	Flächeninhalt ausschließlich der Haffe. Hektare.	Einwohnerzahl am 1. Dezbr. 1875.	Betrag nach Col. 3. Mk.	Pf.	Betrag nach Col. 4. Mk.	Pf.	Summa Colonnen 5 und 6. Mk.	Pf.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	
	A. Regierungsbezirk Danzig.								
1	Berent	123406	44607	2784	54	1911	28	4695	82
2	Carthaus	139780	56281	3154	01	2411	48	5565	49
3	Danzig (Stadt)	1498	98181	33	81	4206	78	4240	59
4	Danzig (Land)	105910	77999	2389	76	3342	03	5731	79
5	Elbing (Stadt)	1237	33572	27	92	1438	47	1466	39
6	Elbing (Land)	60735	37843	1370	43	1621	46	2991	89
7	Marienburg	81219	57729	1832	63	2473	52	4306	15
8	Neustadt	143243	62187	3232	15	2664	54	5896	69
9	Pr. Stargardt	138441	73650	3123	80	3155	69	6279	49
	Summa A.	795469	542049	17949	05	23225	25	41174	30
	B. Regierungsbezirk Marienwerder.								
1	Culm	88731	54571	2002	14	2338	21	4340	35
2	Flatow	152434	63837	3439	53	2735	23	6174	76
3	Graudenz	82912	59816	1870	83	2562	95	4433	78
4	Conitz	140257	46198	3164	77	1979	45	5144	22
5	Dt.-Crone	214116	63703	4831	33	2729	50	7560	83
6	Löbau	97069	51302	2190	26	2198	11	4388	37
7	Marienwerder	95100	65677	2145	83	2814	07	4959	90
8	Rosenberg	103893	51347	2344	24	2200	07	4544	31
9	Schlochau	213484	62852	4817	07	2693	03	7510	10
10	Schwetz	166731	73492	3762	13	3148	93	6911	06
11	Strasburg	134436	66711	3033	42	2858	38	5891	80
12	Stuhm	63937	39072	1442	68	1674	13	3116	81
13	Thorn	113425	74387	2559	33	3187	27	5746	60
14	Tuchel	86305	26966	1947	39	1155	42	3102	81
	Summa B.	1752830	799931	39550	95	34274	75	73825	70
A.	Danzig	795469	542049	17949	05	23225	25	41174	30
B.	Marienwerder	1752830	799931	39550	95	34274	75	73825	70
	Summa	2548299	1341980	57500	—	57500	—	115000	—

Anlage O.

Zusammenstellung

der

statistischen Nachrichten über die Ackerbauschulen zu Carlsruhe und Wentfie.

Ende 1878.

Bezeichnung der Lehranstalten, Unterrichts-Curse ꝛc. [Ort und Kreis.]	Specielle Darlegung der Ressort-verhältnisse der Anstalten und Curse nebst Angabe des Namen und Charakters der Unternehmer und jetzigen Inhaber derselben.	Datum und Jahr der Eröffnung derselben.	Normalzahl der Zöglinge oder Schüler, und zwar:				Höhe des von den Schülern zu zahlenden jährlichen Honorars oder Kostgeldes [Pension].	Ob die Schüler einen jährlichen Lohn erhalten und eventuell in welchem Betrage.	Dauer des ganzen Lehr-Cursus.	Termin des Eintritts oder der Aufnahme der Zöglinge in die Anstalt.	Innerhalb welchen Alters und unter welchen Bedingungen bezüglich ihrer Vorbildung die Zöglinge bezw. Eleven aufgenommen werden.	Zahl welche	
			Freischüler.	gegen halbe oder ermäßigte Pension resp. Honorar.	gegen ganze Pension resp. Honorar.	in Summa.	Mk.	Mk.	Jahr.			Freischüler.	gegen halbe oder ermäßigte Pension resp. Honorar.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Ackerbauschule zu Carlsruhe Kreis Dt. Crone	Inhaber der Anstalt u. Vorsteher: Gutsbesitzer und Kgl. Oekonomierath Grüttner in Carlsruhe. Steht jetzt unter der Verwaltung der Provinz Westpreußen. Zweijähriger Cursus mit 1. October beginnend.	1. October 1865.	3	—	9	12	75	nein.	2	1. October jeden Jahres.	Mit 17jährigem Alter des Lesens und Schreibens kundig.	3	—
Ackerbauschule zu Wentfie, Kreis Berent.	Gutsbesitzer Fr. Schuch, Besitzer des Gutes Wentfie.	1. Mai 1874	12	—	—	12	Bis jetzt hat der Inhaber der Anstalt nur den von der Provinz gewährten Unterhaltungs-Zuschuß bezogen.	nein.	2	1. April jeden Jahres.	Vom 17. bis zum 20. Lebensjahre. Jüngere Schüler bedürfen zur Aufnahme der Genehmigung des Aufsichts-Ausschusses.	12	—

der Zöglinge oder Schüler, gegenwärtig die Anstalt besuchen					Die Anstalt hat überhaupt seit ihrem Bestehen ausgebildete Schüler entlassen.		Namen der an der Anstalt wirkenden Lehrer.	Größe der mit der Anstalt verbundenen Gutswirthschaft, der Versuchsfelder Gärten, Baumschulen ꝛc. Die einzelnen Grundstücke sind ihrer Größe nach einzeln aufzuführen.	Höhe des jährlichen Unterhaltungs-Zuschusses Mk.	Ablaufszeit des gegenwärtigen Vertrages.	Name und Wohnort des Vorsitzenden und der Mitglieder des Curatoriums der Anstalt.	Etwaige Bemerkungen.
gegen ganze Pension resp. Honorar.	in Summa.	Davon sind: Inländer: deren Eltern die Landwirthschaft betreiben.	Inländer: deren Eltern andern Berufsklassen angehören.	Ausländer.	Inländer in Summa.	Ausländer in Summa.						
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.
9	12	8	4	—	109	—	Anstalts-Vorsteher Grüttner, Ober-Inspektor Schmidt, Kreis-Thier-Arzt Schenk in Dt. Crone, Elementar-Lehrer Mielke, der Privat-Kreis-Baubeamte.	Grundsteuerpflichtig 695 Hect., davon 562 Hect. Acker, 20 Hect. Wiesen, 10 Hect. Garten mit Baumschule 67 Hect. Forst.	4500	1. Oktober 1882	1. Kreis-Landrath Freiherr von Ketelhodt in Dt. Crone, 2. Kreisdeputirter Wahnschaffe, Rosenfelde, 3. Kreisdeputirter Stegemann, Neupreußendorf.	Für die Erlernung des Brennereibetriebes wird im Laufe des Winters durch die Gutsbrennerei, welche mit Hendel- u. Ellenbergerschen Apparaten arbeitet, Gelegenheit geboten; auch wird auf dem Gute Ziegelei mit Drainröhrenfabrikation — für eigenen Bedarf — betrieben. Die Meldungen zur Aufnahme sind bisher kaum zur Hälfte zu bewältigen gewesen und traten sämmtliche Schüler, welche nicht zum heimathlichen Herd nach vollendeter Lernzeit zurückkehrten, sofort nach Austritt in Oeconomiedienste.
—	12	9	3	—	22	—	1. der Inhaber der Anstalt Guts-Besitzer Fr. Schuch-Wentfie, 2. der Elementarlehrer H. Wolf.	168 Hect.	für jeden Zögling jährlich 300 Mk.	1. Mai 1883.	Das bisherige Curatorium ist aufgelöst und sind an Stelle desselben zur Beaufsichtigung der Anstaltbestimmt: 1. Der Landes-Direktor Dr. Wehr, 2. Kreis-Landrath Engler-Berent 3. Guts-Besitzer Höne-Pempau 4. Guts-Besitzer Pieper-Putz.	In der Sitzung des letzten Curatoriums vom 30. April 1878 wurde als Abgangs- und Aufnahme-Termin statt des 1. Mai der 1. April jeden Jahres festgesetzt; da es für die zur Entlassung kommenden Zöglinge zu schwierig ist, noch am 1. Mai eine Stellung zu erhalten.

BIBLIOTEKA MIEJSKA W ELBLĄGU BIBLIOTEKA PUBLICZNA

BERICHT
WOJEWÓDZKA
BIBLIOTEKA PUBLICZNA
ELBLĄG
IV.4.4

ROTANOX
oczyszczanie
VIII 2015

Bericht r die Verwaltung … Nr 2
KR IV.4.4
nr inw. 34894